Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

4. Sitzung (31.05.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung leisten die neu eingetretenen Abgeordneten Bekk und Hermann den Verfassungseid.

Der Abgeordnete von Itzstein bittet hierauf um das Wort und äußert:

Ich habe mir gestern das Wort vorbehalten. Der Herr Präsident hat die gestrige Sitzung wegen stattgehabter Aufregung der Gemüther, die durch einige Aeußerungen des Abgeordneten Trefurt herbeigeführt worden war, geschlossen. Ich habe damals sogleich ausgesprochen, daß dieses der Geschäftsordnung, namentlich dem §. 20. derselben nicht ganz gemäß sei, weil der Präsident nur schließen könne, nachdem er vorher eine Aufforderung an die Kammer zur Ruhe hat ergehen lassen und diese erfolglos geblieben ist.

Ich mache diese Bemerkung nur, um die Geschäftsordnung zu wahren.

Ich wende mich zur Sache. Als die Sitzung aufgehoben wurde, war ich in dem Rechte zu sprechen gegen den Abgeordneten Trefurt und gegen Vorwürfe oder Tadel, welche der Redner der Regierung, Geheime Referendär Eichrodt, gegen mich ausgesprochen hat. Der Abgeordnete Trefurt hat sowohl auf die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs, als mehrerer Mitglieder der Kammer ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, wenn Beamte, welche im Vertrauen zu ihren Mitbürgern und dadurch in einem gewissen patriarchalischen Verhältniß zu denselben stehen, in der wichtigen Zeit der Wahlangelegenheiten in der Art ihr Ansehen gebrauchen, daß nur ruhige, tüchtige, nicht zu weit gehende Männer zu Abgeordneten gewählt werden. Er hat dann ferner gezeigt, daß Bewegungen und Aufregungen des Volks von unten herauf höchst verderblich seien, und daß Handlungen dieser Art die Verachtung verdienen. Was den letzten Satz betrifft, so weiß ich nicht, ob der Abgeordnete Trefurt damit, daß er von Aufregungen von unten herauf sprach, sagen wollte, daß die Aufregungen, von oben herab erregt, gerechtfertigt seien. So viel weiß ich, daß er mich nicht treffen wollte. Ich bin also dadurch nicht empfindlich geworden, denn ich weiß recht gut, daß er, falls er mir hätte einen Vorwurf machen wollen, gewiß eine würdigere und parlamentarische Art, zu sprechen, gewählt haben würde. Was aber seinen Vordersatz betrifft, daß es wünschenswerth sei, daß der Beamte sich den Bürgern nähere, um ihnen guten Rath zu ertheilen, so ist dieß ein ganz anderer Fall, als derjenige, den ich bei der Wahl des Bezirks Neckargemünd zur Sprache brachte. Ich bin derselben Meinung, wie der Abgeordnete Trefurt, daß es zum Wohl des Landes gereicht, wenn der Beamte das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, wenn diese ihm sich nähern, um Rath und That zu holen. Dazu gehört

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber Vertrauen zu den Beamten, und darum beklage ich auch heute wieder, daß dieses Vertrauen zerstört worden ist durch die Rolle, welche man den Beamten aufgetragen hat, welche nothwendig die Bürger von ihnen entfernen muß, statt sie ihnen zu nähern. Ich habe einen andern Fall vorausgesetzt, und der Vorwurf, den ich den Herrn Beamten von Neckargemünd und Wiesloch gemacht habe, der Vorwurf, den ich den Wählern gemacht habe, daß sie sich von ihren Beamten, welche nicht Wahlmänner sind, in ihrer Wahlangelegenheit haben zusammenbieten lassen, um in einem Protocolle, geführt von einem Actuar, zu unterschreiben, wen sie wählen wollten, nämlich Denjenigen, der ihnen von den Beamten bezeichnet wurde, dieser Vorwurf trifft sie mit Recht; denn dieses ist kein Abgeordneter, der aus dem Vertrauen der Bürger hervorgegangen ist, sondern, wie ich gezeigt habe, aus einem Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wenn der Herr Regierungscommissär die Beamten vertheidigt gegen Unrecht oder weil der Getroffene zu entschuldigen ist durch menschliche Versehen und dergleichen, dann lobe ich dieses. Wenn aber der Herr Geheime Referendär Eichrodt die Vertheidigung der bezeichneten beiden Beamten übernommen hat, (während sich der Herr Präsident des Ministeriums darauf beschränkt hat, Dasjenige bekannt zu machen, was die Wahlmänner eingegeben haben); wenn er die Thatsache, welche ich vorgebracht habe, auf eine von Jedem für unpassend erkannte Weise, wenn er sie mit Demjenigen vertheidigt, was der Art in Mannheim stattgefunden haben soll, dann, muß ich gestehen, hätte ich an seiner Stelle anders gehandelt. Ich hätte erklärt: Meine Herren, es ist nie der Wille der Regierung gewesen, so zu handeln, die Regierung hat es bereits schon mißbilligt. Und damit wäre die Sache abgemacht gewesen. So aber frage ich, wie sonderbar wird von dem Herrn Regierungscommissär das Benehmen der Beamten vertheidigt, wenn er uns glauben machen will, durch ein zufälliges Zusammentreffen finden sich die Beamten und Wahlmäner so zusammen? Ich weiß, daß die Beamten die Leute förmlich zusammengeladen haben, und ihnen deßfalls sogar schriftliche Ladungen zuschickten. Dann frage ich, können die Bürger, wenn sie so etwas hören, wenn sie sehen, daß man sie schon vor dem erst abzulegenden Eide binden will, können sie Vertrauen haben zu den Beamten; und glauben die Herren der Regierung, daß, wenn dieses Protocoll in Vollzug gekommen wäre, wenn die Wahlmänner den ihnen bezeichneten Mann gewählt hätten, glauben Sie, daß diese Wahl gültig gewesen wäre? Dann, wahrhaft, wäre der Eid zum Spott und Spiel geworden! Dieses sind die traurigsten Maßregeln, welche man nehmen konnte! Die Beamten lassen die Wahlmänner durch ihre Unterschrift verpflichten, daß sie diesen Mann wählen werden, und bedenken nicht, daß sie vor dem Wahlcommissär mit Handgelübde beschwören, nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen zu wollen, wie sie es für das Beste des Landes am Dienlichsten erachten.

Vergessen Sie, meine Herren, nicht, mit welchen Männern man es zu thun hat; mit einfachen, schlichten Landleuten, die, wie es recht ist, noch ein großes Gewicht auf den Eid und die Worte des Beamten legen. Wenn aber auf solche Weise bewirkte Wahlen gültig wären, dann wäre der Eid zum leeren Spielwerk geworden, und ein Verfahren dieser Art müßte die Demoralisation des Volkes, so wie die verderblichsten Folgen für die Freiheit, die bürgerliche Gesellschaft und das ganze Staatsgebäude nach sich ziehen.

Ich habe nun nichts mehr beizufügen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe bereits gestern erklärt, daß der behauptete Verweis der Kreisregierung nicht existirt und nicht existiren konnte, weil die genannten Beamten sich keines Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt schuldig gemacht und überhaupt nichts gethan haben, was die aus der Luft gegriffenen Vorwürfe gegen sie rechtfertigen könnte. Die von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gestern verlesene Eingabe von 29 Wahlmännern aus den Aemtern Wiesloch und Neckargemünd ist die bündigste Widerlegung des Herrn Abgeordneten von Itzstein, und es muß ihr jedenfalls ein größeres Gewicht als den Behaup-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tungen des Letzteren beigelegt werden, die nur auf dem Hörensagen Seitens einiger Wahlmänner beruhen, während die bedeutende Mehrzahl der Wahlmänner selbst sich hier unmittelbar ausgesprochen hat. Was im Uebrigen die wiederholt vorgebrachten Beschwerden gegen die Regierung betrifft, sollte man fast zu der Ansicht gedrängt werden, daß die bisher getriebene Verdächtigung und Aufregung der Gemüther in ein vollständiges System gebracht worden sei. Es heißt, einen wahren Köhlerglauben im Lande voraussetzen, wenn man demselben die Meinung aufdringen will, daß die Regierung sich ausschließlich der Wahlen bemächtigt und die unerlaubtesten Mittel dazu gebraucht habe, während jedes Kind weiß, daß gerade der Anhang der Oppositionsparthei es ist, der die heftigsten Anstrengungen zur Beherrschung der Wahlen angewendet, daß er hierzu weder das Mittel der Aufregung und Verdächtigung, noch jenes der Verläumdung und der Drohung verschmäht hat, um die Gemüther zu beunruhigen und die Leidenschaft bis auf den tiefsten Grund aufzuwühlen.

von Itzstein: Also doch! —

Geheimer Referendär Eichrodt: Allerdings! Verdächtigungen ist gesagt worden, aber nicht Verfälschungen, wie Herr von Itzstein verstanden hatte.

Wenn die Regierung gegen ein solches Treiben eingewirkt, und noch dazu auf die gelindeste Weise, nämlich durch Belehrung und Rath und durch offene und ehrliche Erklärung ihrer Ansicht eingewirkt hat, so ist von ihr nur gethan worden, was in den Grenzen einer erlaubten Abwehr gelegen war, und kein Billiger wird es ihr zum Vorwurf machen. Das Ergebniß der ihr zur Last gerechneten Wahlen ist der beste Beleg ihres redlichen Strebens, die einfachste Widerlegung der ihr untergestellten Absichten. Nachdem aber der Herr Abgeordnete von Itzstein vor Kurzem selbst erklärte, daß er einen allgemeinen Antrag in Bezug auf das Benehmen der Regierung bei den Wahlen stellen werde, und somit eine baldige Hauptschlacht angekündigt ist, so glaube ich, daß es vorderhand am Platze wäre, die Vorangriffe und fortwährenden Kämpfe einzustellen, statt die Gemüther in steter Gährung zu erhalten und Scenen herbeizuführen, wie sie am Ende der gestrigen Sitzung leider stattgefunden haben. Machen Sie daher endlich, meine Herren von der Opposition, die Sache praktisch, gehen Sie gerade auf ihr Hauptziel los und führen Sie auf einmal das gesammte grobe Geschütz Ihrer Beredtsamkeit in den Kampf; die Regierung wird Ihnen die Antwort nicht schuldig bleiben.

von Itzstein: Allerdings werden wir dieses thun, und ich habe damals schon den Wunsch ausgesprochen, die Wahlumtriebe im Allgemeinen noch nicht zur Sprache zu bringen, allein es ist nicht möglich, alle Umstände, welche sich auf das Verfahren der Regierung bei den Wahlen beziehen, mit Stillschweigen zu übergehen oder Alles auf eine spätere Gelegenheit zu verschieben.

Wenn ich aber recht gehört habe, so hat der Herr Regierungscommissär gesagt, durch Verfälschungen habe die Opposition eingewirkt. Wenn Sie Worte in dieser Kammer sprechen, ohne sie beweisen zu können, Herr Regierungscommissär! dann werden Sie wohl zugeben, daß Sie zu weit gegangen sind.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe den Ausdruck „Verfälschungen" gar nicht gebraucht, sondern von Verdächtigungen gesprochen und von einer tiefen Aufregung der Gemüther, wie sie in so vielen Orten offenkundig und heimlich getrieben worden ist. Ich stehe übrigens für die Worte ein, welche ich gesagt habe. Was ich behauptet habe, bin ich Manns zu verteten. Meine Worte sind nicht aus der Luft gegriffen, sie beruhen auf Thatsachen, die zu beweisen nicht schwer fallen dürfte.

von Itzstein: Wenn ich den Hrn. Regierungscommissär wirklich falsch verstanden habe, obschon ich recht gut höre, dann werde ich bei der großen Schlacht, wie Sie es zu nennen belieben, von diesen Verdächtigungen und Drohungen sprechen. Ich würde aber das badische Volk bedauern, wenn es sich von mir irgend bedrohen und einschüchtern ließe. Ich schließe hier, denn die Zeit wird kommen, wo man wechselseitig die Ansichten austauschen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Trefurt: Der Abgeordnete von Itzstein hat den Vortrag, den ich gestern, ich muß es gestehen, in einer Anwandlung von Entrüstung über die Vorwürfe, welche den Wahlmännern, welche den Staatsdienern gemacht wurden, in einer etwas lebhaftern Form, als ich gewohnt bin, gehalten habe, ich sage, er hat diesen Vortrag richtiger aufgefaßt, als derjenige Redner, welcher mir in der gestrigen Sitzung erwiederte. Er hat mich richtig verstanden, wenn er glaubt, daß ich den Vorwurf nicht gegen einzelne Individuen gemacht habe. Er hätte mich noch richtiger verstanden, wenn er meinen Vortrag so aufgefaßt hätte, daß ich selbst diesen Vorwurf gar nicht machen wollte. Ich habe gesagt, abgesehen von dem sonstigen Werthe oder Unwerthe der Rescripte, welche vorliegen, und hinsichtlich deren ich mir auch vorbehalte, meine Meinung bei der Gelegenheit zu äußern, wenn der Antrag des Abgeordneten von Itzstein zur Sprache kommen wird, es sei jedenfalls der Regierung deßhalb kein Vorwurf zu machen, wenn sie die Ueberzeugung hätte, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unseres Landes dem Besten des Landes verderblich sei, wenn Männer in die Kammer gewählt würden, welche ihrer politischen Stellung und Richtung nach die Gemüther des Volks tief aufregen, und ich habe ferner gesagt, wenn Staatsdiener diese Ueberzeugung der Regierung theilen und, veranlaßt durch die Aufforderung der Regierung, in derselben Richtung auf die Wahlen einwirken, jedoch ich habe ausdrücklich beigesetzt: „ohne irgend unmoralische Mittel zu gebrauchen,“ wenn Staatsdiener, von derselben Ueberzeugung ausgehend, wie die Regierung, auf diese Weise auf die Wahlen zu wirken suchen, so haben sie nur als Patrioten gehandelt. Dieses war es, was ich in Beziehung auf die Staatsdiener gesagt habe. Ich fügte dann bei: wenn man dagegen die Staatsdiener, welche in solcher Richtung und in solcher Ueberzeugung handeln, wenn man den ganzen Staatsdienerstand überhaupt verdächtigt, verläumdet, er sei unfrei, er sei nicht fähig, frei zu handeln, so müsse ich solche Anschuldigungen mit Verachtung zurückweisen.

Ich habe es heute ruhiger gesagt, aber kein Wort anders.

Mördes: Meine Herren! Sie werden aus diesen Bemerkungen unschwer auf meine Person geschlossen haben, auf welche der Abgeordnete Trefurt hinwies, als er von einem Mißverständnisse seiner gestrigen Ausdrücke sprach.

Auch ich bekenne frei, daß ich gestern nicht in der gewöhnlichen Stimmung war, als ich ihm auf seine Worte erwiederte. Ich kann aber dieses nicht gelten lassen, daß mir ein so grobes Mißverständniß begegnet wäre, obschon ich sonst so ziemlich leicht aufzufassen gewohnt bin. Mir deute ich seine Bemerkungen so: Er nahm zuerst allerdings den Staatsdienerstand gegen die Beschuldigungen in Schutz, welche man in der Art auf ihn häufen wollte, als habe er sich zu schlechten Mitteln hinreißen zu lassen, um sich den Regierungsbeamten höherer Kathegorie willfährig zu zeigen, und in dieser Ausführung erwärmte er sich so sehr, daß er das eigentliche Ziel seiner Angriffe, wie ich glaube, ganz aus dem Auge verlor. Er gieng davon auf die Nothwendigkeit über, ausnahmsweise eine kräftige Thatkraft zu entwickeln, um die Bemühungen der Oppositionsmänner dadurch zu entkräften, welche es sich zum Geschäfte machten, die Gemüther von unten aufzuregen.

Trefurt: Nicht ein Wort von Diesem habe ich gesagt!

Mehrere Stimmen: Freilich, freilich!!

Mördes: Ich wünsche nicht, meine Herren, daß Sie mich aus dem Gleichgewichte meiner Stimmung bringen möchten!

Ich habe weiter vernommen, daß der Abgeordnete Trefurt gesagt hat, diese Leute verdienen auf alle Weise bekämpft zu werden, weil ihr Streben mit tiefer Verachtung gebrandmarkt zu werden verdient.

Da es keines Beweises in Ihrer Mitte bedarf, wer die Männer sind — sie sind die bekannte Majorität von 31 des vorigen Landtags — so war klar, daß wir es sind, auf welche diese Bemerkungen deuten sollten, wenigstens, meine Herren, habe ich es so angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aber hinzufügen muß ich, daß mich auch nicht die leiseste Ahnung berückt, als könnte ein solcher Vorwurf mir verdient zu Theil werden. Ich werde, und dieses geht mir aus aufrichtigem Herzen, Jedem von Ihnen Dank wissen, der mir Gelegenheit giebt, die schändlichen Verläumdungen zu widerlegen, welche auf diese Majoritätsmänner geworfen worden sind. Ich habe um diesen Platz nicht gebuhlt. Ich bin hierher gekommen, weil ich glaubte, Ehre und Pflicht rufen mich zu einer Zeit, in einem Augenblicke, wo es gilt, die wichtige politische Krise zu lösen, und so Gott mir beisteht, wird es mir gelingen, diese meine Aufgabe zu erfüllen.

Welcker: Was der Abgeordnete Trefurt gesprochen hatte, wurde in einer Discussion gesprochen, an welcher auch ich Theil genommen habe. Ich würde ihm, hätte ich ihn bestimmt verstanden, und ich, ehe die Sitzung aufgehoben wurde, das Wort noch erhalten, geantwortet haben. Ich habe mich übrigens durch seine Worte durchaus nicht getroffen gefühlt und ich war sogar erfreut darüber, von einem Gegner eine offene männliche Sprache zu hören, als unter dem Schein einer großen Mäßigung anonyme Zeitungsartikel gegen mich und andere achtbare Collegen zu vernehmen, welche vielleicht aus derselben Quelle geflossen sind.

Heute erklärt sich nun der Abgeordnete so, daß ich in Beziehung auf Dasjenige, was von Beschuldigungen gegen einzelne Kammermitglieder gesagt wurde wegen Aufregung und dergleichen, nichts zu erinnern habe. Wie er sich heute erklärte, so muß ich es annehmen, weil ich es gestern unvollkommen gehört habe, und weil er es heute nicht zurückgenommen hat. Ich habe auf das Bestimmteste mich dahin ausgesprochen, daß es nicht bloß kein rechtmäßiger, sondern ein durchaus verfassungswidriger Einfluß der Regierung und der Beamten ist, wenn sie als Regierung und als Beamte mit Amtsgewalt Einfluß üben wollen, und ich habe es bedauert, wenn sogar Justiz- und Kirchenbeamte aufgefordert wurden, im Sinne der Regierung gegen deutlich bezeichnete Männer ihren Einfluß auf die Wahlen geltend zu machen. Ich verwerfe dieses als Verfassungswidrigkeit, und ich habe gesagt, daß ich überzeugt bin, daß ganz Baden wie ganz Deutschland sagen wird, so lange das System der Regierung besteht, welches mit jenen Versetzungen und mit jenen Erklärungen ausgesprochen ist, so lange wird die Beamtenkaste in Beziehung auf die Wahlen in Baden nicht für frei angesehen werden, und da mag man nun die schönsten Phrasen und Worte machen, man kann den gesunden Menschenverstand den Leuten nicht nehmen, und diese wissen, wie die Sachen stehen.

Der bisher besprochene Gegenstand wird nunmehr verlassen, worauf der Präsident den Bericht über die Wahl des 32sten Aemter-Wahlbezirks (Wiesloch und Neckargemünd) zur Berathung aussetzt.

Martin: Den Bericht habe ich gestern abgelesen: es ist also lediglich der Antrag zu wiederholen, welcher dahin geht, die auf den Regierungsrath Junghanns in Mannheim gefallene Wahl zum Abgeordneten für den 32sten Aemter-Wahlbezirk (Aemter Wiesloch und Neckargemünd) für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird ohne Erinnerung angenommen.

Martin erstattet sofort weiter folgenden Bericht:

Die erst gestern der vierten Abtheilung übergebenen Wahlacten enthalten die Verhandlung über die in dem X. Städte-Wahlbezirk zu Pforzheim vorgenommene Wahl.

Der ernannte Wahlcommissär, Herr Geheime Referendär Eichrodt von Carlsruhe, nahm dieselbe am 12. April d. J. vor, nachdem die von den Einwohnern der Stadt Pforzheim ordnungsmäßig dazu berufenen 32 Wahlmänner die Einladung unterm 4. April erhalten und bescheinigt hatten. Davon haben sich 28 bei der Verhandlung eingefunden, drei waren verreis't und einer konnte Krankheits halber nicht erscheinen. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, die Gegenliste eben so geführt, und überhaupt wurden alle Vorschriften der Wahlordnung genau befolgt.

Die Verfassung giebt der Stadt Pforzheim das Recht, zwei Abgeordnete in die zweite Kammer zu stellen, und es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mußten sonach zwei Abstimmungen vorgenommen werden.

Bei der ersten fielen von den anwesenden 28 Votanten 26 Stimmen auf den frühern Deputirten, Herrn Altbürgermeister Wilhelm Lenz von da.

Derselbe nahm die Wahl an; er ward der Beibringung eines Alterszeugnisses aus dem Grunde überhoben, weil er schon vor 17 Jahren bei seinem ersten Eintritt in die Kammer für hinlänglich bejahrt befunden ward, dagegen wies er sich über den Besitz eines Vermögens im Steueranschlag von 24,720 fl. aus.

Bei der nunmehr vorgenommenen zweiten Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit Herr Hofgerichts-Advocat Sander in Rastatt erwählt.

Aufgefordert, sich wegen der Annahme zu erklären, gab derselbe zwei schriftliche Antworten, die den Acten angeschlossen sind. In der ersten, datirt vom 15. April, behielt er sich Bedenkzeit vor bis zu Beendigung der Wahlen in den übrigen Theilen des Landes. Im zweiten Schreiben vom 1. dieses lehnte er, dankend für das Zutrauen der Stadt Pforzheim, die dortige Wahl ab, indem er sich für die Annahme derjenigen seines früheren Wahlbezirks entschied.

Eine neue Wahl mußte sonach vorgenommen werden; sie hatte auch in diesen Tagen statt. Das Resultat derselben ist zwar bekannt, aber die Erklärung des Gewählten ist noch nicht eingekommen.

Die Wahlverhandlung ist daher nur in so fern geschlossen, als sie die Erwählung des in der ersten Abstimmung gewählten Abgeordneten, nämlich diejenige des bereits in unserer Mitte befindlichen Herrn Altbürgermeister Lenz betrifft, an welcher die Abtheilung nichts zu beanstanden gefunden hat, und Ihnen deßhalb die Gültigkeitserklärung vorschlägt.

von Itzstein: Ich habe gegen die Wahl selbst nichts zu erinnern, weil nach dem vorgetragenen Berichte ein Anstand nicht vorliegt. Ich muß mir aber doch eine Bemerkung erlauben, damit wenigstens Das, was seit dem Bestand der Kammer Observanz ist, beachtet werde. Es ist ein Versehen des Herrn Präsidenten gewesen, daß die Acten des Abgeordneten Lenz in die nämliche Abtheilung gekommen sind, der er als Mitglied zugetheilt ist. Ich möchte nun für alle Zukunft bemerken, daß nur diejenigen Wahlprotocolle, welche der Herr Chef des Ministeriums des Innern der Kammer bei ihrer ersten Zusammenberufung vorlegt, an die Abtheilungen nach Vorschrift der Geschäftsordnung unter Beobachtung der weitern Förmlichkeit vertheilt werden können, daß keine Acten an die Abtheilung kommen, wo der Abgeordnete sitzt, um den es sich handelt. Alle folgenden Acten, welche einkommen, also auch die des Abgeordneten Lenz, gehören in die Abtheilungen nach einer Observanz, welche sagt, es sei aus allen Abtheilungen eine Commission zu wählen, und diese hat zu berichten. Denn sonst hängt es von dem Präsidenten ab, die Acten willkürlich zu vertheilen, was die Observanz nicht will.

Fauth: Ich will dem Herrn Redner nur bemerken, daß bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Lenz derselbe nicht anwesend war.

Martin: Der Abgeordnete Lenz hat, so bald er gehört hat, daß es ihn angehe, das Zimmer verlassen und die Abtheilung hat dann berathen ohne seine Gegenwart.

Trefurt: Es scheint mir doch, daß es Bedenken hat, den Gang einzuhalten, welchen der Abgeordnete von Itzstein vorgeschlagen hat. Ganz richtig nach der Geschäftsordnung sollen die Acten an die Abtheilungen gegeben werden, allein der Grund, warum dieses geschieht, wird so lange fortdauern, bis die Kammer definitiv gebildet ist, denn so lange, bis die Wahlen in so weit geprüft sind, daß mindestens 35 approbirte Abgeordnete da sind, dauern die nämlichen Gründe fort.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Was das Wahlprotocoll des Herrn Abgeordneten Lenz betrifft, so glaube ich, daß diese Wahl in jedem Fall wie die zuerst vorgelegten zu behandeln wäre, deßhalb, weil das Wahlprotocoll schon längst vollständig vorliegt.

Was den andern Punct betrifft, nämlich den, daß die erste Ersatzwahl anders behandelt wurde, als die früher vorgelegten, so habe ich doch auch dasselbe Bedenken, daß nämlich die Wahlen von den Abtheilungen so lange

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geprüft werden, als die Kammer sich nicht definitiv constituirt hat. So lange provisorische Abtheilungen bestehen, so lange, glaube ich, sollte auch die Prüfung der Wahlprotocolle so behandelt werden, wie die übrigen. Mit dem Tage, wo die Wahlprüfungen geschlossen sind, und dann definitive Abtheilungen gewählt werden, glaube ich, treten die für sonstige Wahlprüfungen aufgestellten Regeln ein.

von Itzstein: Ich habe als eines der ältesten Mitglieder der Kammer an die Observanz erinnert, indem ich weiß, daß es im Jahr 1831 auch so gehalten wurde. Es ist dort dem Präsidenten mit Recht nicht überlassen worden, die nachkommenden Wahlacten nach Willkür einer Abtheilung zuzustellen. Die unbefangenste Weise, Bericht erstatten zu lassen, ist die, wenn aus jeder Abtheilung ein Mitglied gewählt wird, woraus eine Commission gebildet wird.

Gerbel: Es kann nicht immer nach baarer Eingebung des Präsidenten die Sache gemacht werden. So lange die Kammer nicht vollständig constituirt ist, muß es, wenn Wahlalten einkommen, immer nach der Regel gehen. Der betreffende Abgeordnete kann ja noch keiner Abtheilung zugewiesen sein, oder ist er der ersten Abtheilung zugewiesen, so kommt folgerichtig die zweite Abtheilung an die Reihe, aber nicht gerade, wie es dem Herrn Präsidenten gefällt. So kann es auf keinen Fall gehalten werden, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Es muß zuerst eine abstracte Ordnung festgestellt werden.

Regenauer: Gegen diese Bemerkung hätte ich nichts zu erinnern; allein ich glaube, es hätte früher zur Sprache gebracht werden sollen, als der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Wahlacten übergeben hatte, in welcher Ordnung diese Wahlacten in den verschiedenen Abtheilungen zu vertheilen sind. Man hat es aber damals dem Herrn Präsidenten überlassen, und ich meine, was ihm damals überlassen wurde, dieses könnte man ihm auch nachträglich überlassen. Es könnte ihm, glaube ich, so lange überlassen bleiben, als die provisorischen Abtheilungen noch bestehen, welche ja doch ausdrücklich ganz allein zur Prüfung des Wahlgeschäfts gebildet werden. Wenn diese Abtheilungen nicht mehr bestehen, dann allerdings bin ich der Meinung, daß eine besondere Commission zur Prüfung der einzelnen Wahlen niederzusetzen sei.

Sander: Jedenfalls, selbst wenn man annehmen wollte, daß das provisorische Bureau das Recht habe, die Wahlacten einer provisorischen Abtheilung zuzuweisen, würde man doch wohl so viel zugeben müssen, daß dieses, nachdem die Kammer in den provisorischen Abtheilungen constituirt ist, nicht mehr auf gleiche Art und Weise geschehen kann, wie es bei den ersten Wahlacten geschieht, welche der Präsident in die verschiedenen Abtheilungen vertheilen kann, ohne daß die Kammer davon in Kenntniß gesetzt wird, daß die Wahlacten dieser oder jener Abtheilung zugewiesen wurden. Ich glaube, der Herr Präsident hat wenigstens dieses in der Versammlung anzuzeigen, damit, wenn irgend Anstände von Seite der Kammermitglieder erhoben werden, darüber discutirt und Beschluß gefaßt wird. Eine Zuweisung ganz allein nach dem Willen des provisorischen Herrn Präsidenten, das, glaube ich, läßt sich in keiner Weise aus der Geschäftsordnung rechtfertigen. Nach der früheren Observanz wurden allerdings, und so viel ich mich erinnere, ohne Unterschied, ob die Abtheilungen provisorisch constituirt waren oder definitiv, die später eingekommenen Wahlacten eben der Commission zugewiesen, welche vorzugsweise aus den Vorständen der provisorischen oder definitiven Abtheilungen bestanden. Ich glaube, man kann um so weniger einen Unterschied machen zwischen den provisorischen und definitiven Abtheilungen, weil eigentlich nach der Geschäftsordnung auch die sogenannten definitiven Abtheilungen provisorisch sind, nämlich zu jeder Zeit abgeändert werden können.

Die Wahl des Abgeordneten Lenz wird hierauf von der Kammer für gültig erklärt.

Regenauer: Die fünfte Abtheilung hat mich beauftragt, über zwölf verschiedene Wahlen zu berichten. Zwei sind erledigt, und ich erlaube mir jetzt die Berichte zu geben über die übrigen zehn Wahlen, und zu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nächst über die Wahl des 13. Aemterwahlbezirks, (Landamt Freiburg und Amt Sanct Peter):

Der Wahltag war den 15. April, die Zahl der Wahlmänner 37; sie sind in gehöriger Zeit eingeladen worden, die Bescheinigungen der Einladungen liegen sämmtlich bei den Acten und sind datirt vom 5. bis 8. April. Alle sind erschienen, die absolute Mehrheit beträgt demnach 19. Es fanden zwei Scrutinien statt, das zweite war das entscheidende. Der Altbürgermeister Meyer von Ebringen erhielt 25 Stimmen, somit die absolute Mehrheit. Er wurde als Abgeordneter proclamirt, er nahm diese Stelle an. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden, ein Mangel an keinem dieser Actenstücke wahrgenommen; sie sind gehörig beurkundet. Der Gewählte hat sich über sein Alter durch einen Taufschein nachgewiesen, und sich ferner über ein Steuercapital ausgewiesen.

Die Abtheilung trägt darauf an, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Wahl des 4. Aemterwahlbezirks (Bonndorf, Stühlingen 2c.), wie folgt:

Der Wahltag war am 20. April d. J., die Zahl der Wahlmänner 74; sie wurden gehörig eingeladen; die Bescheinigungen liegen vor; sie sind datirt vom 10. bis 13. April, also alle in der erforderlichen Zeit. Erschienen sind 72 Wahlmänner, zwei waren entschuldigt; die absolute Mehrheit beträgt demnach 37. Die Stimmenmehrheit fiel auf Herrn Hofrath Welcker mit 53, er hat also mehr als die erforderliche Stimmenzahl und wurde als Abgeordneter proclamirt. Er hat die Wahl angenommen, sich auch über die Eigenschaften, welche nach der Verfassungsurkunde erforderlich sind, gehörig ausgewiesen. Das Protocoll, die Gegenliste und Zusammenstellung sind in Ordnung.

Die Abtheilung findet bei dieser Wahl nichts zu erinnern, und trägt darauf an, dieselbe für gültig zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Welcker: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, ob die Wahlacten des Abgeordneten Mathy noch nicht eingekommen sind?

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich habe die heutige Post noch nicht erhalten, da ich noch nicht auf der Kanzlei war.

Welcker: Nach Demjenigen, was ich vernommen habe, sind die Zeugnisse über die Eigenschaften des Herrn Mathy übergeben. Ich kann nicht glauben, daß eine zufällige Verzögerung der Acten ein Hinderniß für den Eintritt des Abgeordneten Mathy sein kann. Es ist ja eben klar geworden, daß der Abgeordnete Lenz eine ganze Zeit an allen Sitzungen Theil genommen hat zu einer Zeit, wo auch seine Acten noch nicht da waren. Officiell ist bekannt geworden, daß Herr Mathy gewählt ist, und ich sehe nicht ein, warum er nicht unter den gleichen Bedingungen an dem Rechte Theil nehmen soll, den Sitzungen beizuwohnen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, der Herr Abgeordnete Lenz war schon längst gewählt, seine Wahlacten wurden durchgegangen, man hatte keinen Anstand dabei gefunden, sie mußten nur von dem Wahlcommissar bei Handen behalten werden, weil noch eine Wahl nothwendig war. Ein Anderes ist es bei den nachträglich gekommenen Wahlacten, da glaube ich, keinen der Herren eher einladen zu dürfen, bis die Wahlprotocolle eingesendet sind. So ist es bisher gehalten worden. Sobald sie übrigens einkommen, werden sie vorgelegt werden, um dem so dringenden Verlangen, den Herrn Mathy in Ihre Mitte aufzunehmen, zu entsprechen.

Welcker: Ich muß bemerken, daß die Verspätung der Acten kein Hinderniß sein kann für den Eintritt eines officiell gewählten Abgeordneten, und glaube, daß die Einladung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gar kein wesentliches Erforderniß für den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eintritt eines Abgeordneten ist. Davon weiß die ganze Verfassung und Geschäftsordnung nichts. Ich bin überzeugt, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern durchaus das Seinige thun wird, um einen würdigen Abgeordneten in die Kammer treten zu lassen, wenn er gewählt ist. Aber es wäre doch immer bedenklich, daß dadurch Unvollständigkeiten in der Repräsentation entstünden, welche durchaus nicht von uns übrigen Kammermitgliedern anerkannt werden können.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dieses stünde im Widerspruch mit der Wahlordnung. Diese sagt ausdrücklich: der Wahlcommissär soll prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen Nachweisungen geben kann. So lange der Wahlcommissär die Wahlacten noch nicht vorgelegt hat, so ist dieser Punkt ein durchaus nicht erledigter.

Welcker: Ich bin überzeugt, daß der Wahlcommissär die Pflicht hat, die Acten vollständig zu machen, damit die Kammer sie vollständig erhalte. Wenn aber bekannt ist, daß die Kammer zusammengekommen, wenn die Eingabe an den Wahlcommissär von dem gewählten Abgeordneten gemacht ist, so kann er es dem Ministerium des Innern überlassen, seine etwaigen Bedenken zu berücksichtigen. Die Kammer wird diese Vervollständigung bewirken können, ohne darum der Gefahr sich auszusetzen, daß durch eine bloß zufällige Verspätung ein Abgeordneter von der Theilnahme an den Sitzungen abgehalten wird.

Bassermann: Ich muß beifügen, es sind wohl alle Abgeordnete, deren Wahlacten noch nicht geprüft sind, nicht besser Abgeordnete, als Herr Mathy. Welchen Unterschied macht es, ob die Wahlacten in der Kanzlei des Wahlcommissärs, oder ob sie in der Kanzlei der Kammer liegen. Daß er die Wahl angenommen hat, dieses weiß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sehr wohl. Ich für meinen Theil, wenn ich auch alle die Bemerkungen würdige, finde keinen Grund, weßhalb Herr Mathy nicht eintreten und von dem Präsidenten beeidigt werden soll. Ich wiederhole, daß wir doch den Grundsatz nicht dürfen gelten lassen, daß durchaus eine Einladung von Seite der Regierung dazu gehört, damit ein Abgeordneter eintreten kann.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich beziehe mich einfach auf den §. 84. der Wahlordnung; dort wird die Function des Wahlcommissärs bezeichnet. Diese muß er zuerst erledigen. Er ist sogar berechtigt, wenn ihm die Nachweisungen nicht genügend erscheinen, provisorisch eine neue Wahl vorzunehmen. Also so lange der Wahlcommissär nicht sein Geschäft erledigt hat, so lange also die Wahlacten nicht vorliegen, ist man nicht berechtigt, den Gewählten einzuberufen, noch ihn gar in die Kammer eintreten zu lassen.

Ich kann den §. 84. der Wahlordnung, der doch klar ist, nicht abändern, eben so wenig, glaube ich, könnte auch die Kammer ihn abändern.

Sander: Der Geschäftsgang dieses Hauses hat wenigstens die Auslegung des §. 84. in der Beziehung etwas geändert, als bekanntlich in vielen Fällen die Nachweisungen, welche ein gewählter Abgeordneter bedarf, nicht dem Wahlcommissär, sondern häufig der Kammer selbst vorgelegt werden. Es kommt gar nicht selten vor, daß der gewählte Abgeordnete in einem Schreiben an den Wahlcommissär sagt, er habe in diesem Augenblicke seine Urkunden, besonders diejenigen, welche sein Steuercapital betreffen, nicht bei Handen, er werde sie der Kammer vorlegen. In einem solchen Fall ist es schon häufig genug geschehen, daß der Wahlcommissär das Protocoll eingeschickt hat. Ich glaube auch nicht, daß man bestimmt behaupten kann, es gehöre zum Eintritt des Abgeordneten das Einladungsschreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern. Es ist dieß ein Geschäftsgang, der eingehalten wurde, und der allerdings sein Gutes hat, und den ich nicht angreifen will. Allein in Fällen, wo die Kammer behauptet, man suche die Wahlacten zurückzuhalten, wird gewiß von Seiten der Kammer kein Gewicht auf den Anstand gelegt werden, daß eine Einladung noch nicht geschehen sei.

Ich glaube nicht, daß bei dem Abgeordneten Mathy der Fall vorliegt, daß man sucht, die Vorlage der Wahlacten zu verzögern. So viel ich aus der Zeit der Wahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entnehme, so viel ich weiß, daß er seine Erklärung eingegeben hat, so können die Acten heute angelangt sein, sie können höchstens morgen einkommen in der gewöhnlichen Zeit. Der Abgeordnete Welcker hat auch keinen bestimmten Antrag gestellt. Ich glaube, man könnte den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern schon in der morgenden Sitzung zu einer bestimmten Erklärung auffordern, was denn an den Acten noch fehle, und in so fern wird der Abgeordnete Welcker mit mir einverstanden sein, daß man diese Sache auf sich beruhen lasse. Dem Widerspruch des Abgeordneten Welcker, daß ein Einladungsschreiben nothwendig sei, muß ich mich aber anschließen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Meine Erklärung, daß mir die Acten bisher nicht zugekommen sind, wird wohl genügen. Ich habe in dieser Beziehung, glaube ich, dasselbe Vertrauen anzusprechen, wie jeder öffentliche Beamte, und so lange sie nicht da sind, so lange kann ich sie nicht vorlegen. Ich habe schon erklärt, daß, so bald sie einkommen werden, ich keinen Augenblick Anstand nehmen werde, sie vorzulegen, damit der dringende Wunsch, den Herrn Mathy in Ihrer Mitte zu sehen, so bald als möglich erfüllt wird.

Sander: Ich habe erklärt, daß die Wahlacten erst heute eintreffen können, und daraus folgt, daß ich gar nicht daran dachte, zu glauben, sie seien eingekommen, und man wollte sie nicht vorlegen.

von Itzstein: Ich glaube dieses auch nicht, besonders da der Herr Präsident des Ministeriums des Innern selbst gesagt hat, daß die Acten nicht zu Hause lägen; doch habe er die heutige Post noch nicht erhalten. Die Wahl wurde am 24. Mai vorgenommen, und da ist es nach der Zeit wohl denkbar, daß die Acten inzwischen angekommen sein können, und um so mehr, als ich weiß, daß der Abgeordnete Mathy dem Herrn Wahlcommissär die nöthigen Belege schon in Constanz durch einen Bevollmächtigten hat überreichen lassen, und nach Empfang des Schreibens, daß er gewählt sei, nochmals nach Constanz geschrieben hat, daß er die Wahl annehme. Der Zusammenhang aller Umstände läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß die Acten heute eingekommen sind.

Dieser Gegenstand wird verlassen, worauf der Abgeordnete Regenauer, nachdem der Alterspräsident Wetzel den Präsidentenstuhl verlassen und v. Itzstein denselben eingenommen hatte, weiter Bericht erstattet über die Wahl des 16. Aemterwahlbezirks (Kenzingen und Endingen), wie folgt:

Der Wahltag war der 16. April, die Zahl der Wahlmänner ist 52; die Einladung zur Wahl ist erfolgt, die Bescheinigungen der Einladungen sind datirt vom 8. und 9. April und sie liegen alle vor. Die Einladungen haben zur rechten Zeit stattgefunden, alle Wahlmänner sind erschienen; die absolute Mehrheit beträgt 27. Der Herr Hofgerichtsrath Wetzel erhielt 34 Stimmen, mithin mehr als die erforderliche Anzahl. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden und gehörig beurkundet. Es ist kein Mangel dargethan. Der Gewählte hat sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, namentlich über einen Pensionsbezug und über ein Häusersteuercapital.

Die Abtheilung hat bei der Wahl nichts zu erinnern, und trägt auf deren Genehmigung an.

v. Itzstein als zweiter Aeltester der Versammlung fragt hierauf die Kammer:

ob sie die Wahl des Abgeordneten und ihres Alterspräsidenten Wetzel für gültig erkläre?

Die Kammer bejaht diese Frage, worauf der Abgeordnete Wetzel den Präsidentenstuhl wieder einnimmt.

Regenauer erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl des 40. Aemterwahlbezirks (Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim):

Der Wahltag war der 19. April d. J.; die Zahl der Wahlmänner ist 59, sie sind vorschriftsmäßig eingeladen worden. Die Bescheinigungen sind datirt vom 10. und 11. April. 58 Wahlmänner erschienen, einer war wegen Krankheit entschuldigt. Die absolute Mehrheit beträgt 30. Herr Oberamtmann Leiblein erhielt 42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stimmen, und wurde somit als Abgeordneter proclamirt. Das Protocoll und die Gegenliste sind vorhanden und gehörig unterzeichnet, nur den einen kleinen Mangel hat die Abtheilung wahrgenommen, daß in der Gegenliste die Zusammenrechnung der Stimmenzahlen fehlt, die Gegenliste ist aber sonst in gehöriger Ordnung, und sie glaubt deßhalb dieses Mangels nur kurz erwähnen zu sollen. Der Gewählte hat sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, über einen Besoldungsbezug über 1500 fl. und über ein Grundsteuercapital von 80 fl.

Die Abtheilung sieht die Wahl als nicht zu beanstanden an und trägt auf deren Gültigkeitserklärung an.

Dieser Antrag erhält die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet weiter über die Wahl des 34. Aemterwahlbezirks (Oberamt Heidelberg, ausschließlich der Stadt), wie folgt:

Der Wahltag war der 18. April d. J., die Wahlmännerzahl 53, alle Wahlmänner sind mit den nothwendigen Eigenschaften versehen; sie sind gehörig eingeladen worden. Die Empfangsbescheinigungen liegen vor; sie sind datirt vom 8. und 9. April. Erschienen sind 51, zwei waren durch Krankheit entschuldigt. Die absolute Mehrheit beträgt demnach 26. Herr Gartenninspector Metzger in Heidelberg erhielt 27 Stimmen; 24 Stimmen erhielt der frühere Abgeordnete Helmreich. Herr Gartenninspector Metzger wurde sonach zum Abgeordneten proclamirt; er hat sich durch Taufschein über Alter und ein christliches Glaubensbekenntniß ausgewiesen und durch ein Zeugniß des Steuerperäquators den Besitz eines Steuercapitals von mehr als der nöthigen Summe nachgewiesen.

Die Abtheilung trägt darauf an, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrage einverstanden.

Regenauer berichtet ferner über die Wahl des ersten Städtewahlbezirks (Ueberlingen), wie folgt:

Der Wahltag war den 21. April d. J.; die Zahl der Wahlmänner ist 32; sie sind gehörig eingeladen worden, die Bescheinigung der Einladungen ist datirt vom 12., 13. und 14. April. Die Einladung erging also zur erforderlichen Zeit. Die absolute Majorität beträgt 17; Herr Hofgerichts-Advocat Rindeschwender erhielt 20 Stimmen; er wurde als Abgeordneter proclamirt, hat die Wahl angenommen, und sich über den Besitz des Steuercapitals vollkommen ausgewiesen. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden und gehörig beurkundet. In so fern ist die Wahl völlig unbeanstandet. Nur auf einen Punkt glaube ich aufmerksam machen zu müssen; es erscheint nämlich in der Liste der Wahlmänner ein pensionirter standesherrlicher Rentmeister, und es wird sonach derselbe Fall eintreten, wie bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff. Wenn also dieser Punkt nochmals zur Discussion kommt, wie die Kammer damals beschlossen hat, so dürfte die Wahl des ersten Städtewahlbezirks noch auszusetzen sein, es sei denn, daß nachgewiesen werden könnte, daß der unter den Wahlmännern befindliche Rentmeister zugleich Ortsbürger ist.

Rindeschwender: Ich will den Herrn Berichterstatter nur bitten, mir zu erläutern, ob irgend ein Nachweis, eine Bescheinigung oder eine Anzeige in den Acten zu finden sei, daß dieser Rentmeister nicht Bürger sei, denn wenn dieses nicht der Fall wäre, so kann man doch nicht annehmen, daß durchaus ein Rentmeister kein Bürger sei. Es können Rentmeister, Rittmeister, Forstmeister, überhaupt alle möglichen Arten von Meistern doch Bürger sein, und wenn wir in den Acten keine Spur finden, daß ihm die Bürgereigenschaft abgeht, so kann es, da man im Allgemeinen eine Gültigkeit unterstellt, von der Meinung eines Einzelnen nicht abhängen, eine derartige Frage zu erheben. Ich behaupte, er ist Bürger dort, denn er treibt eine Wirthschaftsgerechtigkeit. Es ist zufällig, daß er nebenbei diese Rentmeisterstelle früher versehen hat. Wenn man bloß auf die Zweifel irgend des Einen oder des Andern annehmen wollte, daß die Personen, welche als Wahlmäner auftraten, Bürger sind, dann, meine Herren, will ich alle Ihre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlen für beanstandet erklärt wissen, denn ich darf nur von diesem oder jenem Bürger, der da abgestimmt hat, glauben, daß er nicht Bürger sei. Sie werden keinen Werth darauf legen, wenn ich es nicht glaube; es gehört bescheinigt durch irgend eine Thatsache. Eben so wenig dürfen wir auf den Vorhalt einen Werth legen, und selbst wenn die Kammer den Grundsatz ausspricht, daß ein Rentmeister nicht als ein solcher Diener nach der Wahlordnung zu behandeln sei, der ein öffentliches Amt bekleidet, so wird diese Frage durchaus nicht auf den vorliegenden Fall Anwendung finden können.

Regenauer: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Rindeschwender erlaube ich mir eine Erwiederung. Ich werde dabei ernsthaft bleiben, denn auf Späße antworte ich nicht gern.

Die Bemerkung, die ich hier gemacht habe, die Erinnerung, die ich der Kammer vorgetragen habe, bin ich ihr als Berichterstatter schuldig gewesen; ich durfte sie ihr nicht vorenthalten. Nach meiner Meinung kann es auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß der erwähnte standesherrliche Rentmeister als solcher ein Wahlrecht habe; ich sage, nach meiner Meinung unterliegt dieß nicht dem leisesten Zweifel. Wir hatten aber kürzlich den Bericht einer andern Abtheilung anzuhören, und in dieser andern Abtheilung ist, weil unter den Wahlmännern einer sich befand, welcher die Eigenschaft eines standesherrlichen Rentbeamten hatte, die Wahl beanstandet worden. Es war also, glaube ich, meine Pflicht, der Kammer dieses Verhältniß vorzutragen. Es ist die Person, welche hier als Wahlmann mitgewirkt hat, durchaus in keiner andern Weise bezeichnet, denn als pensionirter Rentmeister, und eben diese Person hat zu den 3 ältesten Wahlmännern gehört, welche das Protocoll beurkundet haben, und hat auch als solcher die Gegenliste unterzeichnet. Von einem städtischen Rentmeister, welche dem Herrn Abgeordneten vor Augen schweben, ist da gar nicht die Rede; es ist von einem standesherrlichen Rentmeister die Rede, und ich glaube darum, daß meine Bemerkung vollkommen gegründet war, die Bemerkung, daß, so lange die Eigenschaften dieses Wahlmanns nicht anders bezeichnet sind, denn als standesherrlicher oder markgräflicher Rentbeamter, die Wahl hier eben so gut und aus denselben Gründen zu beanstanden sein werde, als diejenige, welche auf den Vortrag der ersten Abtheilung vorläufig beanstandet ist. Ich erkläre aber für meine Person, daß ich daraus keine Veranlassung finde, diese Wahl zu beanstanden.

Bassermann: Ich will als Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Schaaff zur Beruhigung aussprechen, daß die erste Abtheilung ihren Antrag auf Beanstandung in Folge der seither stattgefundenen Erörterungen und Berathungen der Kammer modificirt hat, und daß ich nachher noch berichten werde, schließend mit dem Antrage, die Wahl nicht zu beanstanden.

Mördes: Dann, glaube ich, fallen alle Bemerkungen hinsichtlich des Bürgerthums dieses Mannes hinweg.

Junghanns: Es hat sich bei mir ein anderer Zweifel erhoben, und dieser ist, daß ein Wahlmann, welcher das Protocoll unterschrieben hat, zugleich Amtsrevisor ist.

Regenauer: Ich habe allerdings dieses nicht angeführt, daß der protocollführende Amtsrevisor zugleich Wahlmann war, allein wir sind darum über diesen Umstand hinweggegangen, weil schon auf vorigen Landtagen mehrmals der Fall vorlag, und die Kammer jedesmal keinen Anstand dabei hatte, daß der Amtsrevisor, welcher das Protocoll führte, zugleich Wahlmann war.

Junghanns: Wenn der Amtsrevisor zugleich Wahlmann ist, so kann er in seiner Eigenschaft als Amtsrevisor nicht functioniren. Im vorliegenden Fall haben wir darauf keinen Werth gelegt. Ich glaube, daß dieses Protocoll uns hinreichende Ueberzeugung giebt, daß bei der Wahl die größere Anzahl der Wahlmänner den Abgeordneten Rindeschwender gewählt hat, und deßhalb glaube ich, daß die Wahl in diesem Fall als unbeanstandet zu erklären sei, mit dem Vorbehalte, daß künftig Vorsorge getroffen wird, damit ein Stellvertreter zur Führung des Protocolls ernannt werde, sobald der Amtsrevisor des Wahlbezirks durch seine Eigenschaft als Wahlmann an diesem Geschäft gehindert ist.

Rettig: Ich habe mich erhoben in der Absicht, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweifel zu lösen. Aus meiner frühern Amtsführung ist mir bekannt, daß der fragliche Rentmeister Ortsbürger in Ueberlingen ist. Es wird nicht nothwendig sein, sich in einen Streit darüber einzulassen, daß er Ortsbürger war.

Bissing: Ich wollte nur bemerken, daß der Anstand, welchen der Abgeordnete Regenauer in Beziehung auf den Rentmeister vorgebracht hat, nicht in der Abtheilung erhoben worden ist, sondern dieses nur eine persönliche Bemerkung war.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, worauf die Wahl selbst als gültig erklärt wird.

Regenauer erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl dreier Deputirten des XII. Städtewahlbezirks (Mannheim):

Der Wahltag war auf den 22. April anberaumt; die Zahl der Wahlmänner ist 75. Die Einladungen sind ergangen und bescheinigt vom 13., 14. und 15. April, also in der erforderlichen Zeit. Alle Wahlmänner sind erschienen; die absolute Mehrheit beträgt demnach 38. Beim ersten Wahlact erhielt die Stimmenmehrheit der Herr Handelsmann Bassermann mit 55; er wurde als Abgeordneter proclamirt, hat sich auch über die Annahme der Wahl bejahend erklärt. Er hat ferner durch einen Taufschein und ein Zeugniß des Steuerperäquators die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Es wurde nun zu einer zweiten Wahl übergegangen, in Folge deren Herr Handelsmann Lauer mit 73 Stimmen gewählt wurde. Er war bei dem Wahlacte als Wahlmann gegenwärtig und hat sogleich die Wahl abgelehnt.

Es wurde zu einer dritten Wahl geschritten, wobei Herr Hofrath Gerbel 57 Stimmen erhielt, also als Abgeordneter proclamirt wurde und die Wahl annahm; er hat sich auch über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen.

Alsdann wurde an ein viertes Scrutinium geschritten, und hier erhielt Herr Obergerichtsadvocat Weller gleichfalls 57 Stimmen; er wurde auch als Abgeordneter proclamirt, hat die Wahl angenommen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Das Protocoll und die Zusammenstellung, welche zugleich die Gegenliste enthält, sind in Ordnung und gehörig beurkundet.

Die Abtheilung hat bei diesen Wahlen nichts zu erinnern, und trägt auf Gültigkeitserklärung derselben an.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Regenauer: Es sind der fünften Abtheilung noch nachträglich durch den Herrn Präsidenten die Verhandlungen über die Wahl des 28. Aemterwahlbezirks (Amt Pforzheim) zugestellt worden.

Es wurden hier zwei Wahlhandlungen vorgenommen. Ueber die erste brauche ich nicht mehr zu berichten, weil der Gewählte, Herr Hofgerichts-Advocat Rindeschwender, die Wahl abgelehnt hat.

Es wurde dann ein zweiter Wahltag anberaumt auf den 20. Mai d. J. Die Wahlmänner, an der Zahl 49, wurden zu diesem Behufe eingeladen; die Insinuationsbescheinigungen liegen vor, sind alle gehörig ausgestellt, und zwischen dem Datum derselben und dem Wahltag ist der erforderliche Zwischenraum. Bei der Wahl selbst erschienen die sämmtlichen Wahlmänner. Die absolute Mehrheit wäre demnach 25. Stimmen erhielten der Herr Oeconomierath Herrmann in Carlsruhe 27, und Herr Fabrikant August Dennig in Pforzheim 22. Oeconomierath Herrmann, der mehr als die erforderliche Mehrheit erhielt, wurde demnach als Abgeordneter proclamirt. Er hat sich durch einen Taufschein über Alter und Religion und durch Zeugnisse über den Bezug einer Besoldung von mehr als 1500 fl. und über den Besitz eines Grundsteuercapitals vollkommen ausgewiesen. Die Wahl ist auf den Grund der Wahlacten nicht zu beanstanden, und in so fern hätte die Abtheilung den Antrag auf Gültigkeiterklärung zu stellen. Sie ist aber zugleich in der Lage, die Kammer in Kenntniß zu setzen von einer Eingabe, d. d. Pforzheim 20. Mai d. J., welche von einem Theil der Wahlmänner, zwölf an der Zahl,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Beziehung auf die Vorgänge bei der Wahl der Kammer eingereicht worden ist. Ich will mir erlauben, den Inhalt derselben vorzulesen; sie lautet:

„Hohe zweite Kammer!“

„Beschwerde der unterzeichneten „Wahlmänner des 28. Aemter„wahlbezirks wegen Verletzung „der Wahlfreiheit bei der heute „vorgenommenen Wahl eines „Abgeordneten.“

„Die unterzeichneten Wahlmänner sehen sich genö„thigt, folgenden Vorfall bei obiger Wahl, durch den „sie die Freiheit ihrer Wahl empfindlich beeinträchtigt „erachten, zur Kenntniß der hohen Kammer zu brin„gen. Nachdem der Herr Wahlcommissär uns gestat„tet hatte, zur Berathung über einen in Vorschlag zu „bringenden Candidaten abzutreten, erwiderten wir, „daß wir uns schon berathen hätten. Der Herr Wahl„commissär erklärte hierauf, daß er nicht zugeben „könne, daß einer der Wähler zum Schreiben der „Wahlzettel aus dem Wahlzimmer sich entferne. Meh„rere von uns verlangten hierauf ausdrücklich, daß „uns gestattet werde, unsere Wahlzettel außerhalb „des Wahlzimmers, in einem oder dem andern daran „anstoßenden Zimmer des Rathhauses, wo die Wahl „vorgenommen wurde, zu schreiben, und fügten dabei „an, daß wir selbst damit einverstanden seien, daß „keiner der Wahlmänner sich außerhalb des Rath„hauses entferne. Dieses wurde uns von dem Herrn „Wahlcommissär durchaus verweigert. Er erklärte „wiederholt, daß Keiner aus dem Wahlzimmer sich „zum Schreiben entfernen dürfe. Er theilte uns jetzt „erst die Wahlzettel aus, und zwang uns so, unsere „Wahlzettel Angesichts seiner und des Protocollfüh„rers und aller übrigen Wahlmänner in dem nicht „großen Wahlzimmer zu schreiben, und zwar an drei „kleinen und einem größern Tisch, an welchem ganz „leicht sowohl die Nummer unserer Wahlzettel, als „die Wahlzettel selbst von den herumstehenden Wahl„männern und von dem nicht auf seinem Platz befind„lichen Wahlcommissär und Protocollführer bemerkt „werden konnte.“

„Wir halten dadurch die vorgeschriebene geheime „Abstimmung, so wie unsere Wahlfreiheit für beein„trächtigt, und damit die Wahl selbst für ungültig.“

„Wir bemerken noch, daß bei der ersten, am 11. „April vorgenommenen Wahl unseres Bezirks uns die „Wahlzettel alsbald zum Schreiben ausgetheilt wor„den sind, und uns über den Ort des Schreibens „keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt wurden.“

„Pforzheim, den 20. Mai 1842.“

„Pfeffinger, Ochsenwirth von Tiefenbron.“
„Matthäus Korn, Bürgermeister von Kieselbronn.“
„Friedrich Händle, Altbürgermeister von Ispringen.“
„Gemeinderath Diehl von Niefern.“
„Bürgermeister Stößer von Mühlhausen.“
„Bürgermeister Feiler von Oeschelbronn.“
„Bürgermeister Schucker von Büchenbronn.“
„Bürgermeister Geisel von Lehningen.“
„Bürgermeister Müller von Würm.“
„Gemeinderath Jos. Kern von Neuhausen, der Wahrheit gemäß.“
„Bürgermeister Bauer von Niefern.“
„G. M. Zahnlecker, Rathsschreiber von Niefern.“

Die Abtheilung (fährt der Berichterstatter fort), welche sich mit näherer Prüfung des Inhalts dieser Petition beschäftigte, konnte sich darüber, was nun mit Rücksicht auf dieselbe zu beschließen sei, nicht vereinigen. Die Minorität der Abtheilung war der Meinung, daß die Vorgänge, wie sie hier angeführt sind, wenn sie sich bei einer nähern Untersuchung bestätigen sollten, allerdings eine Beanstandung der Wahl zur Folge haben müßten. Sie glaubte, daß von Seite der Abtheilung darauf angetragen werden sollte, diese Vorgänge erst näher untersuchen zu lassen und einstweilen den Beschluß über die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gültigerklärung der Wahl auszusetzen. Die Majorität der Abtheilung war dagegen anderer Ansicht. Sie glaubte, wenn auch alle diese Thatsachen, wie sie hier angegeben sind, ihre vollkommene Richtigkeit haben, so sei damit in keiner Weise auf die Freiheit der Wahl selbst eingewirkt, und es könnten deßhalb diese Vorgänge in keiner Art einen Einfluß haben auf den Beschluß über die Gültigkeitserklärung der Wahl. Sie motivirte diese ihre Ansicht noch näher dahin: Die Beschwerdeführer haben hier ausdrücklich anerkannt, daß es ihnen der Wahlcommissär freigestellt habe, sich zum Behufe der Berathung aus dem Wahlzimmer zu entfernen; sie haben dieses ausdrücklich anerkannt. Sie haben dem Wahlcommissär die Antwort gegeben, daß es einer weitern Berathung unter ihnen nicht bedürfe, daß sie mit sich im Reinen seien, daß darum zum Wahlact übergegangen werden könne. Und nun hat, so wie sie es erzählen, der Wahlcommissär die Abstimmung vornehmen lassen, hat ihnen die Stimmzettel ausgetheilt, hat ihnen aber nicht mehr gestattet, sich zum Behufe des Schreibens des Namens ihres Kandidaten aus dem Zimmer zu entfernen.

Die Wahlordnung sagt, daß die Wahlmänner abtreten können vor der Abstimmung; die Wahlordnung erkennt in mehreren hierauf bezüglichen Stellen an, daß die Wahl im Wahlzimmer vorzunehmen sei; es ist wenigstens der Wahlcommission überall nicht zur Pflicht gemacht, daß neben dem Wahlzimmer noch weitere Räume in Bereitschaft gehalten werden sollen, in denen geschrieben werden kann. Es ist ferner von den Reklamanten angegeben, es seien drei kleinere und ein größerer Tisch vorhanden gewesen, an denen man hätte schreiben können; das sei aber nicht möglich gewesen, ohne daß die Herumstehenden, die Wahlcommission und die übrigen Wahlmänner, es bemerkt hätten. Allein die Majorität der Abtheilung ist der Ansicht, daß diese Angabe unmöglich richtig sein könne. Sie glaubt, daß mit der getroffenen Einrichtung die Möglichkeit, geheim zu schreiben, ganz vollständig gegeben war; daß deßhalb die Behauptung, als hätte hier von Anderen gesehen werden können, was man schrieb, schon an und für sich nicht richtig sein könnte.

Aus allen diesen Gründen ist die Majorität der Abtheilung der Ansicht, daß auf die Beschwerdeführung keine weitere Rücksicht zu nehmen und die Wahl als unbeanstandet zu erklären sei.

Rindeschwender: Da schon die Minorität Ihrer Abtheilung diese Wahl für beanstandet erklärt wissen wollte, so kann ich, indem ich mir diesen Antrag gestellt denke, ihn nur unterstützen. Auch ich glaube, daß die Wahl für beanstandet, daß sie später für ungültig erklärt werden muß.

Die Wahlordnung, meine Herren, verlangt die Geheimhaltung der Abstimmung als Urprincip, sie verlangt dieses aus sehr guten Gründen. Wenn man dabei noch den gegenwärtigen politischen Zustand bedenkt, wenn man bedenkt die Art, wie die Wahlen betrieben worden sind, wie sie besonders von Beamten und Allem, was damit zusammenhängt, betrieben worden sind, so wird man im Allgemeinen annehmen, daß die Wahlfreiheit oder das Geheimhalten der Wahl nich gewahrt sei, wenn die Anzahl der Wahlmänner in ein Zimmer eingepfercht werden, wo sie von jedem der Anwesenden durch Argusaugen bewacht werden können.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt hier, daß dieß nicht möglich gewesen sei, indem mehrere Tische zum Schreiben in dem Zimmer gestanden seien.

Rindeschwender: Und wenn 3, 4 und 10 Tische in dem nämlichen Zimmer stehen, so stehen sie doch alle nur im nämlichen Zimmer. Es ist nicht gleichbedeutend, ob man frei sich irgendwo bewegt oder ob man ängstlich befürchten muß, daß man da oder dort belauscht wird. Es ist nicht jeder Wahlmann in der Lage, daß er sich wirklich nicht genirt, seine freie Meinung auszusprechen. Leider herrscht noch hier ein Druck; nicht Alle sind in ihrer politischen Richtung, in ihrer politischen Selbstständigkeit so weit erwacht und erhaben, daß man annehmen kann, daß ein derartiger Zwang keinen Einfluß auf die Wahl habe. Es ist überall, meine Herren, wo Wahlen vorkamen, von dem Wahlcommissär dafür

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesorgt worden, daß ein Lokal eingerichtet ward, wo Jeder unbemerkt hat schreiben können. Es sind, wenn es die Wahlmänner verlangten, Zimmer geöffnet worden, so viel sie deren bedurften, ja man ging noch weiter, man hat die Wahlmänner aus der Lokalität, wo die Wahl stattfand, hinausgehen lassen, um ihre Zettel zu schreiben, wo sie wollten. Ich glaube, daß dieses in dem Geiste und in den Worten der Wahlordnung liegt. Es kann Niemand gehindert werden, seine Zettel zu schreiben, wo er will. Die Wahlordnung schreibt auch mit keiner Silbe vor, daß die Zettel im Zimmer zu schreiben seien, sie schreibt im Gegentheil nichts vor, als daß die Wahlzettel, wenn sie geschrieben sind, mit einem Umschlag versehen abgegeben werden müssen. Wenn nun die Wahlmänner behaupten, der Wahlcommissär habe sie auf ihre Protestation und sogar auf die wiederholte Protestation streng angehalten, im Zimmer zu schreiben, so glaube ich, daß sie in ihrer Wahlfreiheit zur Ungebühr beeinträchtigt worden sind. Ich war selbst anwesend, wie der Herr Wahlcommissär gestern mir das rühmliche Zeugniß ablegte; ich glaube dadurch ein patriotisches Herz zu äußern und zu beurkunden, wenn ich Interesse nehme an Demjenigen, was zum Wohl des Landes, was für die Sache des Volkes geschieht. Ich war selbst anwesend und ich habe mich überzeugt, daß die Gendarmerie die Posten besetzt hielt von unten bis hinauf an die Treppe, daß sonst ruhige Bürger, welche im Rathhaus doch Geschäfte haben konnten, herunter gewiesen worden. Nehmen Sie diese Umstände zusammen, dann frage ich, glauben Sie wirklich in Ihrem Herzen, daß hier kein Zwang stattfand, welcher auf das Resultat der Wahl einen Einfluß übte, um so viel mehr, da nur 2 oder 3 Stimmen den Ausschlag dabei gegeben haben? Meine Herren, Sie werden mit mir einverstanden sein, daß man auf keinen Fall auf diese Art die Wahlen beherrschen darf, denn ich muß dieses für eine Wahlbeherrschung in ihren Folgen erklären. Wenn Sie das heiligste Recht, das wir haben, nicht schützen, dann, meine Herren, stehe ich Ihnen dafür, daß Sie nie mehr eine freie Wahl, sondern nur verfälschte Wahlen sehen werden. Wenn darüber nur noch ein Zweifel entstehen kann, ob die Vorgänge sich wirklich so verhalten, so wird es einer Untersuchung nicht bedürfen. Der Herr Wahlcommissär ist zufällig hier anwesend und er wird bestätigen können, ob die Angaben der Wahlmänner gegründet seien oder nicht. Dieser Erklärung wird er nicht ausweichen, entweder werden die Thatsachen von ihm widersprochen oder er wird auf diese Erklärung nicht antworten, dann glaube ich aber allerdings, daß eine Untersuchung stattfinden müsse, allein ich bin überzeugt, daß er uns darüber die nöthigen Aufschlüsse gibt.

Dann stelle ich eine andere Frage an ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung, an den Herrn Abgeordneten Lenz und bitte mir zu sagen, ob bei der Wahl der Stadt Pforzheim, welche am Tage vorher stattfand, auch das nämliche Verfahren eingehalten worden sei, oder aber, ob der Wahlcommissär davon abstrahirt habe; und wenn sich aus der Antwort ergibt, daß man dort ein anderes Verfahren eingehalten habe, dann, meine Herren, werden Sie mit mir einverstanden sem, daß es eine Eigenthümlichkeit sei, welche uns um so viel mehr zu dem Beschlusse zwingen wird, die Wahl zu beanstanden und seiner Zeit für ungültig zu erklären.

Lenz: Ich wollte mir erlauben, überhaupt über diesen Gegenstand einige Worte zu sprechen. Ich erkläre vorläufig, daß ich gegen die Gültigkeit der Wahl stimme. Für eine geheime Abstimmung kann nicht gelten, wenn 49 Wahlmänner unter den Augen von Spähern ihre Wahlzettel schreiben müssen. Ich verstehe darunter einige der Wahlmänner, welche dem Oberamtmann rapportiren, und habe nicht zu fürchten, einen Ehrenkränkungsprozeß deßwegen angehängt zu erhalten. Ich lege auch hohen Werth auf diese Beschwerdeschrift; ich kenne Diejenigen, welche sie unterschrieben haben, genau, es sind zuverläßige Männer, deren Wort man glauben darf. Ich war schon bei 16 Wahlen von Abgeordneten als Wahlmann anwesend und habe mitgewirkt, ein solches Verfahren ist mir aber dabei noch nie vorgekommen. Die Billigung eines solchen Verfahrens betrachte ich als eine, die Wahlfreiheit bedrohende Neuerung. Den Tag vor

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Wahl des Amtsbezirks Pforzheim war die Wahl der Stadt, wobei ich als Wahlmann mitwirkte. Die Wahlmänner schrieben ihre Wahlzettel, wo sie wollten, was aber an diesem Tage gesetzlich war, muß es auch am vorhergegangenen Tage gewesen sein.

Bader fragt, wie viele Wahlmänner die Stadt habe?

Rindeschwender: 32, sie hätten eher Platz gehabt, als diese 49.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich wollte nur bemerken, daß das System einer geheimen Stimmablegung erfordert, daß, nachdem die Wahlmänner sich berathen haben, jeder fremde Einfluß beseitigt sei und bleibe. Es ist mir in Beziehung auf einen andern Fall angezeigt worden, daß man die Wahlmänner nicht nur habe aus dem Zimmer gehen lassen, sondern sogar zugegeben habe, daß solche auswärts mit den Stimmzetteln berathen hätten, und wäre die Wahl nicht freiwillig aufgegeben worden, so, glaube ich, wäre ein Grund darin gelegen, die Wahl für ungültig anzusehen.

Was nun diese Pforzheimer Wahl betrifft, so muß ich die Ehre haben zu bemerken, daß ich früher zweimal Wahlcommissär war, und daß in diesem großen Commissionszimmer die Wahlcorporation des Landamts Pforzheim, ohne ein weiteres Zimmer zu verlangen und zu benützen, abgestimmt hat, ohne sich darüber zu beschweren, daß der Wahlfreiheit im Mindesten Abtrag geschehen sei. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Lenz, der Wahrheit zur Steuer bemerken zu wollen, ob dieses Zimmer nicht groß genug ist, daß, wenn sie einzeln an die Tische zurücktreten, nicht Jeder schreiben kann, ohne daß es ein Anderer sieht?

Lenz: Ich erinnere mich recht wohl, daß damals, als der Herr Staatsrath die Wahl leitete, der größte Theil der Wahlmänner abgetreten ist und in andern Zimmern seine Wahlzettel geschrieben hat.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Es waren allerdings noch Zimmer vorbehalten, aber sie wurden nicht benutzt.

Rindeschwender: Ich habe mir nur erlauben wollen, dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu erwiedern: wenn die Wahlmänner freiwillig im Zimmer schreiben wollen, so hat es keinen Anstand. Ich spreche aber davon, wenn der Wahlcommissär sie nöthigen will, es zu thun.

Geheimer Referendär Eichrodt: Da ich die angefochtene Wahl als landesherrlicher Wahlcommissär geleitet habe, so bin ich zunächst im Fall, über die Vorgänge und begleitenden Umstände derselben, einige Erläuterungen zu ertheilen. Bevor ich dieses jedoch thue, muß ich mich ausdrücklich gegen die Verbindlichkeit einer Rechtfertigung gegenüber der Kammer verwahren, da ich in meiner Function als Wahlcommissär nur der großherzoglichen Regierung Rede zu stehen habe, und die Kammer selbst nur über die Gültigkeit der Wahl an sich, wie sie aus den von der Wahlversammlung beurkundeten, durch das Protocoll beglaubigten Thatsachen hervorgeht, zu entscheiden hat. Zuvörderst will ich nur darauf aufmerksam machen, daß schon bei der ersten Wahl des Amtsbezirks Pforzheim ein Haufe von mehreren hundert Einwohnern der Stadt sich vor dem Rathhaus versammelt, und die benachbarten Wirthshäuser eingenommen hatte, nachdem die ankommenden Wahlmänner vorher an allen Eingängen der Stadt in Empfang genommen und bearbeitet worden waren. Als ich der damaligen Wahlversammlung vorschriftsmäßig die Eröffnung gemacht hatte, daß es den Wählern gestattet sei, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen, diese Erlaubniß aber als überflüssig abgelehnt worden war, so mußte ich gleich nach Vertheilung der Wahlzettel, behufs der Abstimmung, wahrnehmen, daß eine ziemliche Anzahl von Wahlmännern mit Ungestüm den Saal verließ und die Rathhaustreppe hinablief. Die Davongelaufenen hatten sich, wie ich später erfuhr, in die benachbarten Wirthshäuser begeben, wo sie Ursache gehabt haben mögen, ihre Stimmzettel von Andern ausfüllen zu lassen oder dort vorzuzeigen. Ein anderer Theil der Wahlmänner war,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meiner Erinnerung ungeachtet, auf die offene Flur des Rathhauses hinausgegangen, wo ich die Einzelnen trupp-weise schreibend und sich besprechend antraf. Der zweite Wahltag kam heran, und ließ mich schon aus den Fenstern des Wahlzimmers wahrnehmen, wie die Abgeordneten Rindeschwender, Sander und Lenz mit einer Anzahl von Pforzheimern und Fremden sich an den Ausgang der Brötzingerstraße postirt hatten, um sich der nach und nach ankommenden Wahlmänner zu bemächtigen, und sie nach vielfachen Zusprüchen, Händedrücken u. dergl. an das Rathhaus zu begleiten. Längs des Letzteren stund die freisinnige Hilfsmannschaft aufgestellt, und selbst in die unteren Räume wie auf die vielwinkelige Flur des Rathhauses trieb sie ihr Eifer. — Um solchem Streben entschieden zu begegnen, und allen unbefugten Einmischungen in die Versammlung der Wahlmänner ein Ende zu machen, beorderte ich einige Gendarmen zur Fortweisung der Zudringlichen aus dem Rathhaus, und erklärte den sämmtlichen Wahlmännern, nach Gestattung und geschehener Ablehnung ihres Abtretens, behufs der gesetzlich zuläßigen Berathung, daß ich ihre Entfernung aus dem Rathhaus während der Abstimmung ferner nicht mehr zugeben würde, da sie von der erhaltenen Erlaubniß vor der Abstimmung keinen Gebrauch gemacht, und sie nunmehr diese selbst in Gegenwart des Wahlcommissärs durch Niederschreibung der Wahlzettel vorzunehmen hätten. — Zu diesem Zweck waren vier kleinere Tische an das untere Ende des geräumigen Saales, je zwei in die entgegengesetzten Ecken, je zwei aber getrennt durch den Ofen so gestellt worden, daß jeder Wahlmann einzeln an jedem Tische schreiben konnte, ohne daß das Geschriebene von Andern hätte gelesen werden können. Einige Wahlmänner verlangten sofort, den Saal zu verlassen, und ihre Wahlzettel in andern Localitäten des Rathhauses zu schreiben, ich erwiederte ihnen jedoch, daß ich die Wahlhandlung zuverlässig aufheben würde, wenn sie den Saal verlassen wollten, um in die benachbarten Wirthshäuser zu laufen. Auf die Versicherung, daß das nicht geschehen werde, erklärte ich den Eintritt der Wahlmänner in das nebenanstoßende provisorische Schulzimmer unter der Bedingung für unbeanstandet, daß Keiner dasselbe verlassen werde.

Die verständige Mehrzahl war indeß gerne bereit, im Saale zu bleiben, und Niemand verlangte weiter auszutreten, nachdem ich die Einrichtung getroffen hatte, daß je vier Wahlmänner, und zwar jeder einzeln an den kleineren Tischen schreiben konnten, die Menge aber gegen das obere Ende des Saales zurücktreten sollte, um nicht in die Feder der Schreibenden zu sehen. Zu mehrerer Vorsorge gegen die Neugier hatte ich mich selbst zwischen die Schreibenden, den Rücken gegen sie gekehrt, und zwischen die übrige Mehrzahl der Wahlmänner gestellt, um den Wechsel im Ab- und Zutreten bei den Tischen zu leiten. Auf diese Weise war das Geheimniß der Abstimmung sicherer bewacht worden, als wenn die Wahlmänner sich selbst in den übrigen Localitäten des Rathhauses überlassen geblieben wären. Ich frage Sie nun, meine Herren, was von mir geschehen ist, um eine Beanstandung der Wahl zu rechtfertigen? Ist eine Formalität des Wahlacts verletzt, ist gegen die bestimmten Vorschriften der Wahlordnung gefehlt worden? — Nichts von dem Allem. Das gehörig beurkundete Wahlprotocoll enthält den Beleg über die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung; die Geheimhaltung der Abstimmung ist dadurch nachgewiesen; das Anerkenntniß der Ordnungsmäßigkeit ist von der gesammten Wahlmännerschaft ertheilt. Nie kann der nachträglich geimpften Beschwerde einzelner Wahlmänner Gewicht beigelegt werden, nachdem ihr Inhalt durch das Protocoll schon von selbst widerlegt wird, nachdem diese Leute sich nicht getraut haben, dem Wahlcommissär mit ihren nichtigen Angaben unter die Augen zu treten und sie in Gegenwart der Wahlversammlung erörtern zu lassen! Meine Handlung war lediglich ein Resultat der Pflichterfüllung; ich war als Wahlcommissär verbunden, die Abstimmung rein, als aus der freien Willensentschließung der Wähler kommend, zu erhalten; ich mußte sie bei der Ausübung ihres Amtes frei von jedem fremden Einfluß erhalten; ich mußte dem Eindrängungsversuch Dritter rücksichtslos

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entgegentreten, ich würde es unter allen Umständen gethan haben. Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß eine frühere Kammer die Ungültigkeitserklärung einer Wahl ausgesprochen hat, weil während deren Vornahme ein Regierungsbeamter nur zufällig auf der Gallerie des Wahlzimmers auf Augenblicke erschienen war. Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Inhalt des §. 73. der Wahlordnung, welcher das Abtreten der Wahlmänner nur vor der Abstimmung gestattet, folglich dem Wahlcommissär das Recht und die Pflicht auferlegt, das Abtreten zum Zweck oder während der Abstimmung zu verhindern. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten werden kann, wenn sie nicht in Gegenwart des Wahlcommissärs geschieht, daß sie vielmehr nothwendig eine Beute der Partheien, ein Gegenstand der Neugierde oder des Streites werden muß, wenn das Auge des Commissärs nicht über die Handhabung der Ordnung wacht. Ich mache Sie schließlich im Interesse der Wahlfreiheit auf das Bedenkliche des gestellten Antrags aufmerksam, eines Antrags, der kein anderes Ziel haben wird, als entschieden der Sache der Ordnung und des Rechts ergebene Wahlcommissäre zu entmuthigen. Doch ich spreche zu einer Kammer, welche nicht das Interesse einer Parthei, sondern das des Landes zu vertreten weiß.

Sander: Wenn der Herr Regierungscommissär und Wahlcommissär sich auf das Protocoll beruft und sich darauf bezieht, daß er in dem Protocoll die Wähler aufgefordert habe, ihre Anstände und ihre Beschwerden vorzutragen, und daß dieses geschehen sei, so glaube ich, kann darauf kein großes Gewicht gelegt werden. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, hier läge ein Verzicht der Wähler vor, hier läge vor, daß, obschon sie Beschwerde erheben können gegen die Vornahme der Wahl, sie dieses ihr Recht, sich zu beschweren, dadurch verlieren, weil sie in dem Protocoll davon keine Erwähnung machten. Dieser Verzicht, meine Herren, kann stattfinden, wo es sich um privatrechtliche Verhältnisse handelt, dieser Verzicht kann aber nun und nimmermehr stattfinden da, wo es sich um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes handelt, wo es sich handelt um die Wahlfreiheit, um das Heiligste, was bei jeder Wahl eines Abgeordneten vorliegen muß. Also sicherlich wird die hohe Kammer nicht annehmen, daß deßhalb, weil das Protocoll nicht die Beschwerden enthält, welche jetzt von den Wahlmännern vorgebracht werden, sie zurückgewiesen werden müßten. Die hohe Kammer wird dieses um so weniger annehmen, weil, wenn ich recht unterrichtet bin, Keiner von den beschwerdeführenden Wahlmännern ein solcher war, der das Protocoll unterschrieben hat, weil, wie es oft geschieht, wenn die Wahlmänner zweifelhaft sind, sie das Unterschreiben verweigern oder sich entfernen aus dem Wahlzimmer.

Geheimer Referendär Eichrodt: Kein Wahlmann wurde fortgelassen, bis das Protocoll fertig war!

Um übrigens die Bemerkung des Herrn Abg. Sander vorderhand zu entkräften, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, daß er die Stelle des Protocolls verlese, worin es heißt; es sei die Einrichtung getroffen worden, schreiben zu können, ohne daß das Geschriebene hat von einem Andern gelesen werden können.

Sander: Ich kann kein Gewicht darauf legen, daß das Protocoll den Passus enthält, es sei Niemand von den Wahlmännern dagegen aufgetreten, um so weniger, weil aus den eigenen Erklärungen des Herrn Wahlcommissärs hervorgeht, daß in diesem Wahlgeschäfte von den Wahlmännern Anstände erhoben worden sind, die nicht im Protocoll enthalten sind. Der Herr Wahlcommissär hat selbst zugegeben, es sei von Zweien oder Dreien der Wahlmänner verlangt worden, hinauszugehen, und der Herr Wahlcommissär hat selbst erzählt, er habe ihnen dieses abgeschlagen. Steht davon etwas im Protocoll? Nein! Ein Beweis also, meine Herren, daß das Protocoll nicht so vollständig ist, wie es sein sollte, ein Beweis, daß dieses Protocoll nichts ist, als eine Abschrift des bekannten Formulars, welches enthält, was geschehen soll, welches aber keineswegs beweist, daß es wirklich so war, wie es hätte sein sollen. Also wird man darauf kein Gewicht legen können, um so weniger,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weil die Hauptthatsache der Beschwerde von dem Herrn Commissär zugegeben ist. Diese Hauptbeschwerde liegt meiner Meinung nach offenbar in der Behauptung der Wahlmänner, welche die Petition eingegeben haben: sie hätten verlangt, ihre Wahlzettel außerhalb des Hauses zu schreiben, und es sei ihnen dieses abgeschlagen worden.

Die Frage nun: Haben die Wahlmänner das Recht, zu verlangen, die Wahlzettel außerhalb der Gegenwart des Wahlcommissärs zu schreiben? Diese Frage ist eine der wichtigsten, welche wir hier zu berathen haben, eine solche, welche auf die Freiheit aller Wahlen zurückgeht. Meine Herren! Wenn wir anerkennen, daß der Wahlcommissär das Recht hat, den Wahlmännern zu gebieten, daß sie in seiner Gegenwart die Wahlzettel schreiben müssen, so sage ich, dieses ist keine geheime Abstimmung, sondern diese liegt darin, daß jeder Wahlmann die Sicherheit, ja die schlagende Gewißheit hat, daß er frei und unbeachtet von den Umstehenden seinen Wahlzettel geschrieben hat, und dieses, sage ich, liegt in keinem Fall vor, wo man genöthigt ist, die Wahlzettel vor mehreren Personen zu schreiben. Ein Zimmer ist nicht so groß, wo 49 Wahlmänner versammelt sind, wo der Wahlcommissär und der Protocollführer da ist, wo noch besonders, wie der Herr Wahlcommissär selbst sagt, vier Tische da waren, an denen immer Vier zu schreiben hatten.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt, daß immer nur je Einer an einem Tische geschrieben habe.

Sander: Es hat eben immer Einer geschrieben, während ein Anderer hinter ihn tritt, um gleich die Feder von ihm zu empfangen. Allein, meine Herren, ich lege darauf kein Gewicht. Ich sage, die Frage ist so zu stellen: Hat der Wahlcommissär das Recht, zu verlangen, daß die Wähler im Zimmer in seiner Gegenwart die Wahlzettel schreiben sollen? Ich sage: Nein, nach der Wahlordnung hat er dieses Recht nicht. Der §. 73. derselben sagt:

„Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theil„weise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Ab„stimmung unter einander zu besprechen.“

Ich frage nun, meine Herren, was bedeutet das Wort „Abstimmung“? Hat das Wort Abstimmung den Sinn, um sich vor der Abstimmung in der Beziehung zu besprechen, daß sie draußen sich berathen können, was sie etwa schreiben wollen, und daß sie dann herein müssen, um zu schreiben? Ich sage: Nein! Abstimmen heißt, geschriebene Stimmen abgeben. Dieß, meine Herren, folgt offenbar aus der Wahlordnung. Der §. 10. der Wahlordnung handelt von der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten; dort heißt es: „Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.“ Die Wahlordnung unterscheidet nicht zwischen den Wahlen der Universitäten und der Grundherren und zwischen den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der §. 26. der Wahlordnung sagt: „Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten.“ Hier, meine Herren, ist also wieder bestätigt, daß die Abstimmung nicht die Thatsache ist, wo Einer sich niedersetzt, um seinen Wahlzettel zu schreiben, sondern die Thatsache, wo er seinen geschriebenen Wahlzettel übergiebt. Während Einer seinen Wahlzettel schreibt, ja, wenn er ihn bereits geschrieben hat, hat er noch nicht abgestimmt. Aber wenn er den geschriebenen Wahlzettel übergeben hat, dann hat er sich seiner Stimme entäußert, dann hat er Dasjenige gethan, was man nennt, er hat seine Stimme abgegeben. Der §. 77. der Wahlordnung sagt ausdrücklich (Der Redner verliest diesen Paragraphen und fährt dann weiter fort:) Hier also, meine Herren, wäre der Fall entgegengesetzt. Es heißt hier: „In Gegenwart der Wähler,“ also nachdem die geschriebenen Wahlzettel übergeben, nachdem sie in die Wahlurne eingelegt worden sind, dann, meine Herren, müssen die Wähler da sein, weil sie dann ihre Wahlzettel zu recognosciren haben, und daraus folgt unzweifelhaft, daß die Wahlmänner das Recht haben, abzutreten, um ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben. Meine Herren! Dieses ist überall so gehalten worden; so lange die Verfassung besteht, ist noch kein Wahlmann gezwungen worden, in Gegenwart des Wahlcommissärs zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreiben, und nun und nimmermehr kann eine Kammer annehmen, daß dieses gelte bei der Wahl der Abgeordneten. Sollten die Professoren das Recht haben, ihre Wahlzettel geschrieben in die Wahlversammlung zu bringen, aber das Volk, die breite Grundlage des Staats, gezwungen sein, vor dem Wahlcommissär zu schreiben? Meine Herren! Wenn die zweite Kammer für das Volk weniger Rechte hätte, wie die Wähler der Universitäten, oder die Wähler der ersten Kammer, so entstände eine große Rechtsungleichheit. Ich glaube, wir wollen in dem ersten Fall, wo ein Wahlcommissär die Wähler zwingt, ihre Wahlzettel in seiner Gegenwart zu schreiben, mit Entschiedenheit uns dagegen verwahren, daß ein Wahlmann, wenn er das Vertrauen zu dem Wahlcommissär nicht hat, nicht außerhalb des Zimmers schreiben dürfe. Ich gebe zu, der Wahlcommissär hat Recht, wenn er behauptet, er müsse die unbefugte Einmischung Dritter in das Geschäft selbst zurückhalten, er müsse die Wahlfreiheit schützen, allein er sollte mir auch zugeben, daß hier in diesem Fall nichts zu besorgen war, denn nach ausdrücklichem Inhalt der Petition verlangten die Wahlmänner, daß ihnen noch ein Zimmer geöffnet werde, um ihre Wahlzettel dort zu schreiben; er erlaubte ihnen aber nicht, sich zu entfernen. Es war nicht zu besorgen, daß irgend eine Einmischung stattfinden würde, wenn dem Verlangen der Wähler entsprochen worden wäre. Die Wahl ist nach diesem Vorausgang gewiß von der Kammer für beanstandet zu erklären. Stellen Sie sich doch die Frage dahin: sind die Wähler genöthigt, wenn sie verlangen, ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben, wenn der Wahlcommissär fordert, daß sie vor ihm schreiben sollen? Dieß kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, denn sonst wäre gewiß nothwendig, daß noch einige Paragraphen in dem Gesetze stünden, welche beschreiben, wo die Wahlzettel geschrieben werden müssen. Meine Herren! Wir haben nirgends eine Vorschrift in der Verfassung, welche sagt, daß auf diese Weise eine geheime Stimmgebung eintreten soll. Hätte der Wahlcommissär das Recht, zu verlangen, daß alle Wahlzettel im Zimmer geschrieben werden müssen, so wäre die Wahlfreiheit verloren, dann hätte er das Recht, ein kleines Wahlzimmer zu wählen, die Wahlmänner, deren hundert in manchem Bezirke sind, so zusammenzudrängen, daß es eine reine Unmöglichkeit wäre, daß Einer schreiben kann, ohne beobachtet zu werden. Der Wahlcommissär würde dann sagen, ich habe nach meinem Recht gehandelt, ich lasse Niemanden aus dem Saale, weil die Wähler vor mir schreiben müssen. Meine Herren! Nochmals sage ich, diese Wahl ist wenigstens in meinen Augen alsbald ungültig, weil der Herr Wahlcommissär zugegeben hat, daß er dem Verlangen der Wahlmänner, welche außerhalb des Zimmers schreiben wollten, entgegengetreten ist.

Ich trage darauf an, diese Wahl als beanstandet zu erklären.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Eine Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung für die grundherrlichen Abgeordneten und für die Universitäten kann hier in keinem Falle Platz greifen, denn bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten ist jeder Wähler berechtigt, durch Vollmacht abzustimmen und bei den Universitätswahlen sind auch gewisse Fälle vorbehalten, wo durch Vollmacht abgestimmt werden kann. Gegen die weitere Behauptung des Sprechers vor mir, daß die Uebergabe des Wahlzettels die Abstimmung sei, daß also, nachdem berathen worden ist, nachdem die Wahlmänner erklärt haben, sie hätten sich hinreichend berathen, nachdem die Wahlzettel ausgetheilt worden sind, Jeder sich wieder entfernen kann, gegen diese Interpretation spricht die Wahlordnung selbst, denn sie sagt: „Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahtzettel mit einem Umschlag.“

Also hier wird bestimmt, daß die Stimmgebung in dieser Weise bewirkt werden soll. Wenn es also heißt, vor der Abstimmung sollen sie sich berathen, so ist doch gewiß ihre Absicht nicht dahin gegangen, daß die Wäh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ler während der Abstimmung mit den geschriebenen Zetteln noch auswärts sein dürfen. Dieses wäre gegen alles System der geheimen Abstimmung.

Sander: Ich erlaube mir, den Herrn Staatsrath von Rüdt darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des §. 77. der Wahlordnung zum Unterschied der Wahlen der Grundherren und Professoren nothwendig ist, daß jeder Wahlmann seinen Wahlzettel persönlich übergebe und persönlich recognoscire.

Geh. Referendär Eichrodt: Vor Allem acceptire ich das Anerkenntniß, welches der Abgeordnete Sander ausgesprochen hat, daß der Wahlcommissär die unbefugte Einmischung Dritter in das Wahlgeschäft verhindern müsse.

Meine Herren! Was hat der Wahlcommissär gethan in diesem Falle? Die Herrn Abgeordneten Sander und Rindeschwender haben selbst zugegeben, daß er einige Gendarmen vor das Rathhaus gestellt hatte, um die Zudringlichkeiten Einzelner abzuhalten. Es ist also durch die Aufforderung an die Wahlmänner, das Wahlzimmer oder das daran stoßende Zimmer nicht zu verlassen, lediglich geschehen, was zur Verhinderung der Einmischung Dritter nothwendig war, denn ohne diese Maßregel, und bei Gestattung der Abstimmung an andern Orten und ohne die Gegenwart des Wahlcommissärs war die Einmischung der Unberufenen gewiß.

Der Wahlcommissär würde im vorliegenden Fall Unrecht gethan haben, wenn er den Wahlmännern gestattet hätte, zum Niederschreiben der Wahlzettel abzutreten. Wenn aber der §. 73. der Wahlordnung bestimmt, daß man den Wahlmännern gestatten müsse, vor der Abstimmung abzutreten, so kann dieses gar keinen andern Sinn haben, als daß sie dann nicht mehr befugt seien, abzutreten, wenn sie ungeachtet wiederholter Aufforderung von Seiten des Wahlcommissärs das Abtreten selbst entschieden abgelehnt haben.

Es ist bekannt, daß die Wahlmannschaft nicht so einstimmig ist, sondern daß in der Regel die Ansichten und Stimmen auf verschiedene Seiten hinneigen, und daß also die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten wird, wenn nicht der Wahlcommissär seine Hand darüber hält, damit Ordnung darin herrsche.

In so fern übrigens der Hr. Abgeordnete Sander die Richtigkeit des Protocolls, welches genau nach der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde, anzufechten sucht, so kann ich dieses nicht zugeben, denn dieses Protocoll ist von allen Wahlmännern als richtig anerkannt, und es sind in keiner Weise Anstände darüber vorgebracht worden. Das soll mir aber Niemand behaupten, daß in meinem Protocoll eine Unwahrheit steht.

Rindeschwender: Eine Wahrheit steht nicht im Protocoll!

von Itzstein wiederholt diesen Ruf. (Gelächter auf der Gallerie.)

Geh. Referendär Eichrodt: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich jeden zweideutigen Ausdrucks gegen meine Person zu enthalten, da ich mir sonst die Freiheit nehmen müßte, ihn selbst zur Ordnung zu weisen.

von Itzstein: Nicht im Rechte des Herrn Regierungscommissärs, sondern des Präsidenten ist es, einen Ruf zur Ordnung auszusprechen!

Geh. Referendär Eichrodt: Ich bin bei meiner Handlung von dem reinsten Pflichtgefühl geleitet worden, meine Absicht war dabei keine andere, als die Zudringlichkeit Unberufener von den Wählern abzuhalten und die Wahlfreiheit zu schützen. Ich lasse mir darum auch keinerlei Vorwürfe machen und weise sie — wenn es geschieht — entschieden und alles Ernstes zurück. Das Protocoll ist das getreue Bild aller wesentlichen Momente der Wahl; für seine Richtigkeit bin ich verantwortlich, obwohl es gar nicht von mir dictirt, sondern von dem Amtsrevisor nach der Vorschrift abgefaßt worden ist. Zweideutige Bemerkungen gegen seine Glaubwürdigkeit lasse ich mir nicht gefallen!

Rindeschwender: Auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, man habe dem Wahlprotocoll eine Unwahrheit vorgeworfen, erlaube ich mir berichtigend zu erklären, daß dieß von Niemanden behauptet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden ist, sondern ich habe bemerkt, eine Wahrheit stehe nicht im Protocoll, nämlich das in Wahrheit vorgekommene Factum, daß einige Wahlmänner dagegen protestirt haben, daß die Stimmzettel im Wahlzimmer geschrieben werden sollen, und daß der Wahlcommissär nicht darauf einging. Es ist also kein ungegründeter Vorwurf gemacht worden.

Geh. Referendär Eichrodt: Das Protocoll enthält allerdings den Vorgang nicht, daß einige Wahlmänner verlangt haben, ihre Stimmzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben. Ich glaube aber, das Protocoll ist nicht verbunden, jede außerwesentliche Kleinigkeit, jedes ungebührliche Verlangen in sich aufzunehmen; es hat nur die wesentlichen Vorgänge und Hauptbestandtheile des Wahlacts zu beglaubigen. Wer mit dem von mir eingeleiteten Verfahren nicht zufrieden ist, mag sich gegen mich bei meiner vorgesetzten Behörde beschweren, ich werde mich rechtfertigen. Die betreffenden Wahlmänner waren aber nach meiner ihnen gemachten Erklärung zufrieden, denn sie haben hierauf ihre Stimmzettel geschrieben. Das Wahlprotocoll ist gehörig beurkundet, und verdient somit Glauben.

Es ist also hier nicht, wie der Herr Abg. Sander behauptet, von einem Verzicht auf politische Rechte die Rede gewesen, sondern es liegt ein förmliches Anerkenntniß vor, daß die Wahlhandlung vollständig richtig vor sich gegangen ist, ein Anerkenntniß, das man hintennach nicht leichtfertig wieder zurück nehmen und über den Haufen werfen kann. Meine Herren! Wie kann man bei dem klaren Inhalt des Protocolls mir abläugnen, daß nicht jeder Wähler im Stande gewesen sei, seinen Stimmzettel geheim zu schreiben! Wie kann man gegenüber von seinem eigenen Anerkenntniß so dreist sein, zu behaupten, daß jeder Andere habe sehen können, was die Wahlmänner geschrieben hätten!

von Itzstein: Wenn eine Person so angegriffen ist, wie der Herr Sprecher der Regierung es dermalen zu sein scheint, so ist es ihm zu verzeihen, wenn er heftig wird.

Der Herr Regierungscommissär hat sogar erklärt, er werde mich zur Ordnung rufen. Er wird mir aber zugeben, daß ihm dieses Recht nicht zusteht.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich habe mich bei meinem Ordnungsruf nur des persönlichen Rechts jedes Redners in diesem Saale bedient, Ungebührlichkeiten von mir zurückzuweisen, und den Herrn Abgeordneten an Beobachtung der Ordnung zu erinnern.

von Itzstein: Sie haben nur das Recht, einen solchen Verweis gegen mich durch den Herrn Präsidenten der Kammer zu erlangen. Da Sie übrigens etwas echauffirt sind, so wurde dieses wahrscheinlich im Eifer gesprochen. Ich nehme es nicht übel; aber wenn der Herr Regierungscommissär mir vorwirft, daß ich zweideutig gesprochen habe, dann hat er mich doch unrecht verstanden, denn, indem ich den Ruf des Abgeordneten Rindeschwender mit etwas stärkerer Stimme widerholte, habe ich dadurch nur dasselbe Bedenken, wie er, ausdrücken wollen. Sobald der Act, daß einige Wahlmänner abzutreten verlangt haben, und er dieses verweigert hat, nicht im Protocolle steht, nun! so kann es doch kein zweideutiger Ausdruck sein, wenn ich sage, eine Wahrheit ist nicht in dem Protocoll aufgenommen.

Regenauer: Ich will eine Bitte an den Herrn Präsidenten richten. Das Wort in der Sache selbst behalte ich mir bis zuletzt vor; einstweilen will ich nur den Herrn Präsidenten bitten, daß die Gallerie auf jene Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht werde, die ihr jedes Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens untersagt.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Zuhörer sich jedes Zeichens des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten haben.

von Itzstein: Dieses liegt zwar in dem Rechte des Herrn Präsidenten; wenn aber nur unwillkürlich irgend Einer des Lachens sich nicht enthalten kann, da können die Leute doch nichts dafür.

Regenauer: Wir sind keine Acteurs, noch weniger Komiker, und wenn unsere ernsten Verhandlungen diesen Charakter annehmen, dann, muß ich sagen, bedaure ich die Kammer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Jstein: Wenn mir aber der Abgeordnete Regenauer zugiebt, daß er selbst schon gelacht hat, so wird dieß auch bei andern Menschen begreiflich sein.

Regenauer: Ich habe wenigstens nicht laut gelacht!

Rindeschwender: Ich habe gestern den Abgeordneten Regenauer auf einen Vortrag des Abgeordneten Trefurt laut Bravo! rufen hören.

Regenauer: Weil er mir sehr gut gefallen hat.

Mördes: So geht es Andern auch! (Gelächter auf der Gallerie.)

Schaaff: Nun, Herr Präsident, ich weiß nicht, wozu die Bestimmungen in der Geschäftsordnung sind, wenn man sie nicht handhabt. Die Würde des Hauses kann wahrhaft dadurch nur verlieren und ich sollte denken, die Leute, welche sich auf der Gallerie befinden, sind nicht da, um mitzuwirken, daß die Würde dieses Hauses beeinträchtigt wird. Ich nehme meinetwegen an, sie nehmen lebhaften Antheil an der Verfassung, und wenn dieses wirklich der Fall ist, so müssen sie selbst mitwirken zu Dem, was die Geschäftsordnung vorschreibt. Ich glaube, wir dürfen uns dieser Erwartung hingeben.

Der Präsident rügt die Gallerie wiederholt.

Mördes: Wenn es auch der lichtvollen Darstellung des Abgeordneten Sander nicht gelungen sein sollte, aus dem dürren Texte des Gesetzes die Ueberzeugung zu schöpfen, daß eine Reihe von Mängeln an diesem Wahlact kleben, welche ihm vor unserem Tribunal nun und nimmermehr die Gültigkeit verschaffen, dann erlaube ich mir für jetzt, an den gesunden Menschenverstand zu verweisen; damit werden wir den Sieg davon tragen.

Der Herr Regierungscommissär hat selbst zugestanden, daß er durch ein wahrhaft systematisch projectirtes Reglement diese Wahlmänner abgehalten habe, außerhalb des Zimmers zu schreiben. Wir haben uns schon auf den, wie mir scheint, richtigen Standpunct versetzt, alle Zweifel, welche sich aus den unklaren Nachsätzen der Fassung der Wahlordnung ergeben, im Geiste der Freiheit und der Ausdehnung dieser Freiheit zu interpretiren. Ich trage von Herzen gern zu jeder solchen Exegese bei, wo die Praxis mir Veranlassung dazu giebt. Zu welchen Resultaten würden wir kommen, wenn wir auf der einen Seite an leeren Formen hängen wollen, während wir andererseits das wichtigste Operat, die Erwählung eines Abgeordneten, unter einer Masse von Beschränkungen vornehmen lassen? Nehmen Sie doch, wenn man so laut pocht auf die Wahrheit der Grundsätze, nehmen Sie doch um's Himmelswillen die Menschen aus dem Leben, stellen Sie die einfachen schüchternen Landleute einem so energisch auftretenden Wahlcommissär gegenüber, dann werden Sie mir zugeben, daß unter der Zahl der Wahlmänner, welche überdieß der größten Zahl nach in ihrem Beruf in einem mehr oder minder abhängigen Verhältnisse zur Regierung stehen, die Standhaftigkeit nicht gesucht werden kann, die man selbst in viel gebildeteren Kreisen tief erschüttert findet. Dieses, meine Herren, ist der Standpunct, von dem ich glaube, daß man die wahre Lage der Sache auffassen muß. Eine solche Bevormundung der Wahlmänner, welche den Abgeordneten des Volks zum Vorschein zu bringen haben, ist aber durchaus unzulässig, wenn die Volkskammer, welche berufen ist, die Regierungsbehörden zu controliren, unter der Vormundschaft eben dieser Regierung gewählt wird. Meine Herren! Die Wahlfreiheit der Wahlmänner auf solche Weise zu berücken, kann nun und nimmermehr vor den Grundsätzen einer vernünftigen Freiheit bestehen, und darum glaube ich mit dem Antrage schließen zu können, die Wahl für beanstandet zu erklären.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete läßt mich Einwirkungen auf die Wähler machen, von denen Niemand etwas gesprochen hat, er unterstellt mir Handlungen und Beziehungen, an die ich nicht entfernt gedacht habe. Meine Handlung war so einfach, und ihre Absicht so unbefangen, daß ich wahrlich nie daran geglaubt hätte, sie, die der Wahlfreiheit dienen sollte, als eine Beschränkung derselben verdächtigt zu sehen.

Ich hatte die Wahlmänner an den Tischen so gesetzt, daß sie ungestört von irgend einem äußern Einfluß und unbeobachtet ihre Schrift in den Wahlzettel niederlegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konnten. In welcher Beziehung habe ich denn eine Handlung vorgenommen, welche nur irgend einen leisen Vorwurf der freien Willensbeschränkung in der Abstimmung oder der Verletzung irgend einer Form der Wahlordnung rechtfertigen könnte? Unterlegen Sie mir wenigstens keine Absichten, die aus meinen Handlungen nicht gefolgert werden können.

Mördes: Ich habe die eigenen Angaben des Herrn Wahlcommissärs meiner Schlußfolgerung zu Grunde gelegt; die Richtigkeit derselben kann man anfechten, allein die Thatsachen habe ich nicht entstellt. Bei diesen schlichten Landleuten hat es solcher Vorsichtsmaßregeln nicht bedurft. Ich muß gestehen, daß ich bei dieser ganzen Handlung nichts Anderes anerkennen kann, als die absichtliche Beschränkung der Wahlfreiheit.

Junghanns: Es hat schon ein Redner vor mir bemerkt, daß die Vergleichung der Wahlen der Grundherren und Universitäten mit denen des übrigen Volkes nicht zulässig ist, denn die Grundherren und Professoren haben das Recht, ihre Stimmen durch Andere schriftlich abgeben zu lassen. Dort wird also allerdings dadurch abgestimmt, daß die Stimmzettel übergeben werden. Dann muß ich den Herrn Redner vor mir darauf aufmerksam machen, daß er sehr wohl weiß, daß das Wahlprotocoll eine öffentliche Urkunde ist, und daß dieser so lang Glauben beigemessen werden muß, bis das Gegentheil bewiesen ist. Dieses ist hier durch diese Erklärung noch nicht erwiesen. Man muß berücksichtigen, daß noch 37 Wahlmänner da sind, und daß diese die Wahl nicht angefochten haben; man muß berücksichtigen, daß es Zwölfen nicht gestattet sein kann, die Richtigkeit einer Wahl zu beanstanden, welche von Sieben und dreißig nicht angefochten wird. Die Abtheilung hat in ihrer Mehrheit angenommen, daß die Wahl darum nicht beanstandet werden könne, weil einige Wahlmänner erklärt haben, man habe ihnen nicht gestattet, ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben, und zwar darum, weil dieselben Wahlmänner in ihrer Eingabe erklärt haben, sie seien vollkommen bereit gewesen, ihre Stimmen abzugeben, und hätten dieses auch dem Wahlcommissär erklärt. Aus diesem Grunde glaubte die Mehrheit der Abtheilung, man könne diese Wahl nicht beanstanden. Aus diesem Grunde bezweifle auch ich, ob die Wahlmänner das Recht haben, sich darüber zu beschweren. Daß man ihnen nicht erlaubt haben soll, den Saal zu verlassen, scheint mir auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß gehabt zu haben.

Trefurt: Die gegenwärtige Debatte hat einen Grad von Lebhaftigkeit erreicht, der, wie mir scheint, nicht geeignet ist, das Wahre, das Richtige zu entscheiden. Mit Ruhe und Besonnenheit, ohne Leidenschaft, ohne vorgefaßte Meinung sollen wir entscheiden. Die einfache Frage, welche die Kammer zu beantworten hat, ist, ob in der vorgenommenen Wahl die Wahlfreiheit durch die Handlungen, so wie sie beurkundet und bezeugt vorliegen, beeinträchtigt wurde. Man hat den Satz unbedingt ausgesprochen: Die Wahlfreiheit ist beeinträchtigt und deßhalb die Wahl unbedingt zu verwerfen. Wenn man aber aufgefordert ist, diesen Satz zu begründen, so, glaube ich, fehlt es an der gehörigen Motivirung. Es ist im vorliegenden Fall beurkundet durch eine öffentliche, Glauben verdienende Urkunde, daß den Wählern die Gelegenheit gegeben worden sei, ohne daß es gesehen wurde, ihre Wahlzettel zu schreiben. Dieser Urkunde zur Seite steht noch die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, so wie die weitere Versicherung, mit welcher freilich eine Petition im Widerspruch steht, daß man ihnen auch angeboten habe, wenn sie wollten, in die benachbarten Räume desselben Hauses zu gehen und dort zu schreiben, daß sie aber von diesem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht hätten. Wenn nun bemerkt wird, daß dieser speciellen Thatsache keine Erwähnung im Protocoll geschehen sei, so, glaube ich, ist es genügend, wenn die allgemeine Thatsache im Protocoll beurkundet war, daß ihnen Gelegenheit gegeben worden sei, ihre Wahlzettel zu schreiben, ohne daß es von Andern gesehen werden konnte. Dieses genügt, und ich glaube, so lange wir ein unangefochtenes, gültiges Protocoll vor uns haben, so lange können wir auf die Behauptung einiger Wahlmänner, daß sie nicht in der Lage gewesen seien, ungesehen zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreiben, nicht eingehen. Wir werden, wenn wir nicht gerade das Protocoll und die solenne Versicherung eines hochachtbaren Staatsbeamten verwerfen wollen, nicht annehmen können, daß im vorliegenden Fall bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht sei, daß die Wähler nicht ungesehen schreiben konnten; und darauf kommt es allein an.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Es wird ein ganz besonderer Werth darauf gelegt, daß einige Wahlmänner gegen das Anerbieten des Wahlcommissärs sich erklärt hätten. Allein ich muß doch besonders darauf aufmerksam machen zuerst, daß sie von ihrer Berechtigung abgestanden sind, indem sie sämmtlich gestimmt haben, wie das Protocoll zeigt, indem sie ferner auf die ausdrückliche Aufforderung des Herrn Wahlcommissärs, daß, wenn sie irgend einen Anstand gegen die Leitung oder Behandlung der Wahl zu erheben hätten, sie es jetzt thun sollen, nichts erklärt haben. Es muß also von vornherein angenommen werden, daß sie von ihrer momentanen Protestation selbst abgestanden sind und daß der nächste Beweis dieses Abstehens von der Protestation darin liegt, daß sie abgestimmt haben. Hätten sie darin eine Verletzung ihrer Freiheit gefunden, so konnten sie sich weigern, abzustimmen, und darüber eine Verhandlung veranlassen. Dieses ist nicht geschehen, denn erst später, nachdem die Wahlhandlung anerkannt worden ist, nachdem alle Wahlmänner gestimmt haben, haben sich einige veranlaßt gesehen, eine besondere Eingabe zu machen. Meine Herren! Nach meiner Meinung kann diese der Legalität der Handlung durchaus keinen Eintrag mehr thun.

Posselt: Wenn ich die Darstellung des Herrn Regierungscommissärs richtig verstanden habe, so hat er bemerkt, daß er einigen Wahlmännern, welche sich weigerten, in diesem abgeschlossenen Zimmer ihre Stimmzettel zu schreiben, angeboten habe, ein benachbartes Zimmer öffnen zu lassen. Wenn dieses der Fall wäre, so wäre ich keinen Augenblick im Zweifel, für die Nichtbeanstandung der Wahl zu stimmen, denn sie hätten dieses Anerbieten nur annehmen dürfen, dann wären sie in der Lage gewesen, unbemerkt schreiben zu können. Wenn aber dieses nicht geschehen, wenn ihnen dieses Zimmer gesperrt worden wäre, dann müßte auch ich diese Wahl beanstanden, denn die Freiheit der Wahl, und die Grundbedingung derselben, vollkommen geheime Abstimmung, giebt allein Bürgschaft für eine gut gewählte Kammer.

Bassermann: Darum soll man die Sache untersuchen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Posselt auf seine Bemerkungen ganz bestimmt zu erklären: Nachdem einige Wahlmänner protestirt hatten, gab ich der ganzen Versammlung die Erlaubniß, in das Nebenzimmer zu gehen, um zu schreiben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Niemand das Rathhaus verließe. Darauf erklärte die große Mehrzahl der Wahlmänner: Wir haben ja gar nicht nothwendig, abzutreten, wir haben Raum im Saal genug. Dabei hat sich Jedermann beruhigt, und das freigegebene Nebenzimmer ist nicht weiter betreten worden.

Gottschalk: Die Gottesfurcht, welche mich beherrscht, hier in diesem Hause meinem Gewissen, meinem Deputirteneide Genüge zu leisten, hat mich auch dieses Mal erhoben. Ich erkläre zum Voraus, daß mich weder die gelehrten Reden von der einen noch von der andern Seite bestimmen, so oder so zu stimmen. Aber wenn ich das Factum vor den einfachen Verstand des schlichten Bürgers stelle, so dünkt mich, hier handle es sich um das wichtigste Recht des Volks, um die Wahlfreiheit. Ich glaube, meine Herren aus dem bürgerlichen Stande, hier handelt es sich darum, unsere Rechte zu behaupten. Wenn ich recht gehört habe, so hat der verehrte Herr Regierungscommissär eingestanden, daß er befohlen habe, sie sollten den Saal nicht verlassen, und so, glaube ich, sind wir nicht mehr außer Stand, über dieses Factum abzusprechen. Ich glaube auch, wir können es um so leichter, da wir bei den vorausgegangenen Verhandlungen gezeigt haben, daß wir uns nicht an leeren Formen stoßen, sondern daß wir lediglich uns darnach benehmen, ob die Wahlmänner nach ihrer Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeugung, nach eigenem Willen gestimmt haben, und von diesem Standpunct aus haben wir gestern zwei Wahlen mit Fehlern gut geheißen. Aber heute, glaube ich, handelt es sich um etwas Anderes. Wenn zum Exempel in der Stadt Pforzheim ein großer Saal ist, wo füglich so und so viel Wahlmänner schreiben konnten, so fürchte ich, daß dieser Umstand unangenehme Folgen für die Zukunft haben könnte, besonders auf dem Lande, wo es nur einfache Leute, und im Verhältniß zur großen Anzahl von Wahlmännern nur kleinere Versammlungssäle giebt. Ich befürchte ferner, daß, weil sich gerade ein so hoch gestellter Staatsbeamter solche Handlungen bei der vorliegenden Wahl erlaubt hat, diese auf dem Lande, wo, wie wir Bürger uns gestern überzeugt haben, sich die Beamten noch viel Größeres erlauben, zu unangenehmen Consequenzen führen könnten. Ich glaube deßhalb, wir, die Bürgerlichen, die wir, so Gott will, immer frei nach unserer Ueberzeugung stimmen, müssen zeigen, daß wir die Unbefangenen sind, daß es uns daran liegt, die Wahlfreiheit ächt zu erhalten!

Ich habe aber noch eine andere Rücksicht. Der Gang dieser Wahl läßt eine leise Vermuthung auftauchen, und zwar die, wir hätten vielleicht einen Bürgerlichen, einen Mann mit großen praktischen Kenntnissen und Erfahrungen erhalten — ich gestehe offen, zu viele Staatsbeamte, glaube ich, gehören nicht in dieses Haus, — wir hätten wahrscheinlich einen Mann mit den gleichen Ansichten der Vermittlung, der Versöhnung, des Friedens erhalten, und ich glaube, die Regierung kann nicht klüger handeln, als wenn sie diese Wahl nochmals vornehmen läßt, um sich zu überzeugen, welches der Mann des Vertrauens ist.

Diese Gründe, welche ich hier vielleicht nicht logisch entwickelt habe, aber die mir aus reinem Herzen fließen, bestimmen mich, dem Antrage des Abgeordneten Sander beizutreten.

Bekk: Der Redner vor mir (Gottschalk) hat einen Grund angeregt, den ich hier zwar als wohlgemeint anerkenne, da er ihn mit so viel Gefühl, Loyalität und Aufrichtigkeit vorgetragen hat, allein es ist dieß nichtsdestoweniger ein Grund, der in diesem Saale nicht berücksichtigt werden darf, nämlich die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Deputirten, über dessen Wahl wir verhandeln, und des Gegencandidaten, der gewählt werden soll von der andern Seite aus.

Ich glaube, davor hat sich die Kammer am meisten zu hüten, daß sie bei ihrer Entscheidung über die Wahlstreitigkeiten nicht von Partheirücksichten ausgeht; gleichgültig, wer der Gewählte sei, ob ein politischer Freund oder Feind. Lediglich nur die Gerechtigkeit soll entscheiden. Ich möchte sogar warnend dazu auffordern, daß Jeder, dem der Gewählte ein politischer Gegner ist oder der eine andere politische Farbe hat, als der Gewählte, nur um so vorsichtiger zu Werke gehe bei seiner Ueberlegung, ob er die Wahl für nichtig erklären wolle oder nicht.

Ich möchte Jedem anrathen, sich gerade das umgekehrte Verhältniß klar anschaulich zu machen, sich nämlich vorzustellen, was würde ich sagen, wie würde ich stimmen, wenn der Gewählte mein Freund wäre, wenn er derselben politischen Farbe angehörte, welche die meinige ist, und umgekehrt sollen, daß auch nicht zu Gunsten eines Gewählten Partheilichkeit eintrete, auch die Freunde seiner Person oder Farbe bei ihrer Abstimmung sich bemühen, dieses Verhältniß außer Acht zu lassen, sie sollen sich bemühen, sich in die Lage zu denken, als kennten sie den Gewählten gar nicht, als hätten sie von ihm, von seinen Eigenschaften noch gar nichts gehört. Nur auf solche Weise werden partheilose Entscheidungen erfolgen, und diese sind nothwendig, wenn nicht die Gerechtigkeit verletzt werden soll, welche allein jedem Unternehmen Dauer und Sicherheit gewährt.

Was die Sache selbst betrifft, um die es sich gegenwärtig handelt, so bin ich im Allgemeinen des Dafürhaltens, daß man es bei den Wahlen nicht so difficil nehmen soll, denn wenn man die vielen Formfehler, welche immer — meistens aus Versehen — bald da, bald dort vorkommen werden, auf die eine Wahlvernichtung begründende Bedeutung und Wichtigkeit erhebt, so wird es dahin kommen, daß keine Wahl mehr in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Saale feststeht, denn, meine Herren, bei den meisten Wahlen wäre es möglich, irgend einen Grund aufzufinden, an welchem sich die eine Parthei wie an einem Strohhalm festzuhalten suchen würde, um nur einen Vorwand zu haben, ihre Neigung zu befriedigen. Inzwischen das Wahlgeheimniß, das ist das Grundprincip unsrer ganzen Wahlordnung. Ich muß gestehen, wenn etwas vorfällt, was das Wahlgeheimniß verletzt, so ist dieses für mich von weit größerer Wichtigkeit, als 10 oder 20 andere bloße Formfehler. Wenn aber die Sache sich so verhält, wie uns der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, der selbst Wahlcommissär war, so bin ich keinen Augenblick im Zweifel, daß von einer Beschränkung des Wahlgeheimnisses in keiner Weise die Rede sein kann. Der Abgeordnete Posselt hat schon den Gedanken ausgedrückt, den ich zur Sprache bringen wollte. Wenn nämlich den Wählern gesagt worden ist, sie könnten in ein anderes Zimmer, je nun dann können sie sich nicht mehr beklagen.

Ich bin der Meinung, es gehöre zur Ordnung, daß Niemand in den Wahlact sich mische und daß man Vorsorge treffe, daß nicht im Verlauf der Wahlhandlung selbst Collisionen stattfinden, die nothwendig entstehen müssen, wenn einzelne Wahlmänner sich aus dem Wahlhause entfernen, und sich durch Dritte aufstiften oder die Stimmzettel schreiben lassen. Dieses wäre, wenn ich mich des juristischen Ausdrucks bediene — gegen die unitas actus. Aber so wie die Sache von den Wahlmännern dargestellt wird, ist sie allerdings anders, als der Wahlcommissär erklärt hat, das heißt, es liegt ein Widerspruch zwischen Dem, was der Herr Regierungscommissär sagt, und Demjenigen, was die Wahlmänner behaupten. Ich glaube, wenn man den Wahlmännern sagte, ist Euch nicht das Anerbieten gemacht worden, in einem Nebenzimmer Euere Stimmzettel zu schreiben, so werden sie dieß selbst zugeben.

(Sander: Das Gegentheil sagt die Petition.)

Ich setze voraus, daß Das, was der Hr. Wahlcommissär gesagt hat, wahr sei, und setze voraus, daß die Petenten, wenn sie auf diese Umstände aufmerksam gemacht werden, zur Steuer der Wahrheit die Sache anerkennen werden. Allein jetzt sind sie eben nicht da, wir können sie also nicht brevi manu hören in diesem Saale. Ein Moment liegt vor von der eigentlich wichtigsten Seite, nämlich die behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Da nun dieses Moment von großer Erheblichkeit ist, sehe ich in dem Antrag der Minorität der Commission nichts Verfängliches, wenn er nur dahin geht, das Factum genau zu ermitteln. Ich bin nämlich der Meinung, daß, selbst wenn nicht einmal die Rede davon wäre, daß man den Wahlmännern noch ein Nebenzimmer anbot, wenn sie also in dem Wahlsaale selbst die Stimmzettel hätten schreiben müssen, gleichwohl noch zweifelhaft sei, es also einer nähern Erhebung bedürfe, ob durch diese Bestimmung das Wahlgeheimniß beschränkt sei. Ich glaube, diese Frage ist nach meinem Dafürhalten eine quaestio facti, indem es auf die Größe des Zimmers und die getroffenen Vorrichtungen ankommt.

Bei diesem Verhältniß stimme ich für meinen Theil zwar nicht mit den Abgeordneten Rindeschwender und Sander, welche die Verwerfung der Wahl verlangen, sondern ich stimme dafür, daß die Entscheidung der Frage über die Gültigkeit der Wahl ausgesetzt bleibe, bis man die Thatsache selbst in jeder möglichen Beziehung constatirt hat.

Rindeschwender: Vielleicht wird die ganze Sache eine kurze Erledigung finden, wenn der Herr Regierungscommissär dem Factum, welches die Wahlmänner behaupten, widerspricht, oder die Thatsache zugiebt, daß zuerst zwar von ihm erlaubt gewesen sein soll, ein Nebenzimmer zu betreten, daß diese Erlaubniß aber wieder zurückgenommen worden sei.

Geh. Referendär Eichrodt: Es war keine Rede davon.

Gottschalk: Wenn mir als Neuling in diesem Hause eine Lection gelesen wird, so nehme ich sie von Niemand lieber an, als von dem Präsidenten der früheren Kammer, von dem achtungswerthen Vicekanzler Bekk, den wir, da ich gewohnt bin, mich offen auszusprechen, hoffentlich bald wieder auf diesem erhabenen Stuhle sehen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden. Ich glaube auch, daß mir die Lection gehörte vom Standpunct der Politik aus. Ich versichere Sie aber, daß ich keine Politik kenne, daß ich ihr fremd bin, daß ich sie nicht verstehe, sogar ihr, als der besseren Richtung des Menschen entgegenlaufend, Feind bin. Ich gründe meinen Standpunct auf ein anderes Fundament, auf die Religion, ich gründe denselben ferner auf die Liebe zu meinen Mitmenschen, zu meinem Volk, und auf mein Gewissen, frei und nach meiner innern Ueberzeugung zu handeln und zu stimmen. Wenn ich mich nicht irre, so habe ich mich bisher überzeugt, daß die Lehre, welche Sie mir gegeben haben, zwar von sehr Vielen befolgt wird, aber daß man doch hie und da anders denkt, als man spricht. Dieses ist nicht meine Gewohnheit, und darum glaubte ich, dieses noch erwiedern zu müssen.

Bekk: Ich will nur bemerken, daß ich mir durchaus nicht anmaße, dem Herrn Abgeordneten, welchen ich sehr hoch achte, eine Lection zu ertheilen.

Welcker: Ich glaube, daß wir darüber einig sind, daß die Geheimhaltung bei der Abstimmung zu den wesentlichsten Bedingungen der freien Volkswahlen gehört. Ich will aber hierüber nichts mehr beifügen, und bloß darauf aufmerksam machen, daß unter anderen Verhältnissen, unter weiter vorgerückter politischer Bildung des Volks, unter günstigern Umständen, worin sich der Bürgermuth und die bürgerlichen Ansichten frei entwickeln können, daß es mir dann nicht so sehr darauf ankommen würde, daß die geheime Stimmgebung so scrupulös befolgt wird. Aber, meine Herren, wir können uns dieses nicht abläugnen, daß in einer Zeit, wo die Eingriffe der Beamten in die bürgerliche Freiheit durch eine freie Presse nicht abgewehrt werden kann, in einer Zeit, wo der Bürger sich nicht frei über jeden Amtsmißbrauch öffentlich besprechen und belehren kann, daß in einer solchen Zeit für eine von dem Beamten tausendfach abhängige Landgemeinde die geheime Stimmgebung noch der letzte Trost ist, wenn man bekümmert ist für eine wirklich der freien Ueberzeugung der Bürger angehörige Wahl. Wenn ich mich nun frage, ist in dem vorliegenden Fall den großen Grundsätzen unserer Wahlordnung genügt oder nicht, so ist mir diese Sache ganz entschieden. Mehrere Wahlmänner haben abtreten und außerhalb des Zimmers schreiben wollen, weil sie sich in diesem Saale in der bezeichneten Weise, wie man sie hat schreiben lassen, beängstigt fühlten. Man ließ ihnen dieß nicht zu, und es ist also die Freiheit dieser geheimen Abstimmung bei diesen Bürgern aufgehoben und zwar gesetzwidrig aufgehoben. Man hat gesagt, man dürfe nicht außerhalb des Hauses die Wahlzettel schreiben, und hat Dasjenige, was der Abgeordnete Sander aus den grundherrlichen Wahlen beigebracht hat, dadurch zu entkräften gesucht, daß man sagt, diese könnte sich bloß auf diesen besonderen Stand beziehen, weil sie auch mittelst Vollmacht abstimmen könnten. Aber, meine Herren, wir haben auch in dem Gesetz über die Abgeordnetenwahlen des Volkes das Recht, außerhalb und innerhalb des Hauses die Zettel zu schreiben, zwar nur bei den Urwahlen, allein was bei diesem Puncte gilt, wird auch bei der Wahl der Abgeordneten gelten. Nach dem §. 54. der Wahlordnung können diese Wahlzettel entweder zu Hause oder im Wahlzimmer geschrieben werden. Warum nun dem Bürger das Recht nehmen, die Wahlzettel zu schreiben, wo er will? Abtreten dürfen sie unbestimmt, wohin sie wollen; sie dürfen es, ehe sie ihre Zettel in die Urne des Wahlcommissärs geben. Wer ihnen dieses Recht unbedingt nimmt, der beschränkt ihre Freiheit. Durch alle zwanzig Jahre hindurch seit dem Bestehen der Verfassung habe ich einen solchen Fall noch nicht gehört, wohl aber weiß ich, daß die Wahlmänner in Wirthshäuser abgetreten sind, und so ist es noch bei der letzten Wahl in Bonndorf gehalten worden, und der Wahlcommissär hat es nicht verboten. Ob sie es thun wollen oder nicht, dieses ist Sache der Wahlmänner. Nun sagt freilich der Herr Wahlcommissär, daß er die Freiheit dieser Bürger vor den Zudringlichkeiten der Bürger auf der Straße und in den Wirthshäusern habe schützen wollen. Er hätte die Freiheit beschützt, wenn er den Bürgern freiließ, in dem Saale zu bleiben oder nicht. So unwürdig aber sollte man doch endlich nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr die als selbstständige mündige Männer von dem Gesetz anerkannten Staatsbürger erklären, welche das wichtige Geschäft haben, einen Abgeordneten zu wählen, daß man ihnen verbietet, was nach dem Wahlgesetz erlaubt ist. So wenig man jenes Auffangen der Wahlmänner an den Thoren durch Gendarmen und ihr Hinführen in bestimmte Wirthshäuser, aus der Absicht erklären kann, denselben ein sicheres Geleit gegen Gewalt ihrer Mitbürger zu verschaffen, eben so wenig erscheint das Einsperren als ein wohlthätiger Schutz für die Freiheit der geheimen Abstimmung. Es gibt nur eine Clausur bei Wahlen; dieses ist die Wahl des Papstes, aber da erwartet man, daß die Wahl durch den heiligen Geist den Wählern dictirt werde. So sollen unsere Abgeordnetenwahlen nicht vor sich gehen; eine solche Clausur soll nicht in unser Wahlgesetz hereingebracht werden gegen alle Begriffe unserer Geheimhaltung der Abstimmung. Ich kann also durchaus nicht diesen neuen Act sanctioniren, und es ist schon bemerkt worden, daß, wenn Sie diesen sanctioniren, dann haben Sie wirklich alle geheime Abstimmung aufgehoben. Denn wenn Sie in Zukunft dem Herrn Wahlcommissär, einem vornehmen Mann, welcher in feierlicher Uniform gegenüber den schlichten Landleuten erscheint, erlauben, die Thüren zu schließen und einen kleinen Saal für groß genug auszugeben, wenn Sie diese Leute so ganz dieser Gewalt überlassen, so haben Sie durchaus die geheime Abstimmung vernichtet. Sie werden sagen, ja die Wahlmänner hätten sogleich Protestation einlegen sollen; aber, meine Herren, ich antworte, in unsern heutigen Verhältnissen können Sie dieses von schlichten Landleuten nicht erwarten. Sie müssen sich erst berathen, in welchen schicklichen Formen, auf welche bestimmte Weise sie diese Erklärung machen, damit sie mit dem Gesetz übereinstimmen und Niemanden beleidigen. Wenn Sie auf diese Weise den Wahlcommissär handeln lassen, und sich bloß damit trösten wollen, daß die Leute ihm gegenüber zu Protocoll dictiren, dann haben Sie die Bürger nicht geschützt, wie Sie es sollen. Es ist nicht die Rede davon, daß der Wahlcommissär sieht, was geschrieben wird, nein, sondern daß einzelne Wahlmänner, welche rapportiren, sehen, wie geschrieben wird, daß sie an der Nummer, an dem Anfangsbuchstaben oder an irgend einem Zeichen sehen, wie Dieser und Jener gestimmt hat. Hier ist also durchaus nothwendig, daß die Wahlmänner die Freiheit haben, nicht in ein Nebenzimmer, sondern wohin sie wollen, abzutreten, und wenn Sie dieses nicht sanctioniren, dann haben Sie die Abstimmung lediglich in das Belieben des Wahlcommissärs gelegt. Ich für meinen Theil habe kein Bedenken, die Wahl jetzt gleich für ungültig zu erklären. Es wird aber in Beziehung auf den ganzen Act, wie er jetzt vorliegt, die Ueberzeugung der Kammermitglieder festgestellt sein, ob sie unter diesen Umständen die geheime Abstimmung bewahrt glauben oder nicht. Meine Herren! Ich bitte Sie, diese Anstände, welche, wie schon der Abgeordnete Bekk bemerkt hat, nicht eine Förmlichkeit, sondern das heiligste Palladium der Wahlfreiheit betreffen, ich bitte Sie, diesen Punct nicht gering zu achten und gering anzuschlagen, ich bitte Sie, dieses am allerwenigsten in jetziger Zeit zu thun. Ich will nichts Unangenehmes sagen, aber das Allgemeine kann ich aussprechen: In dem Volk ist man von dem einen Ende des Landes bis zu dem andern durch diese Wahlbeherrschungen tief verletzt und es erwartet, daß wir seine Wahlfreiheit schützen werden. Wir können es nicht anders, als wenn wir Wahlen, welche wir nach dem Gesetz fassen können, und bei denen wir einen Einfluß dieser Art sehen, kassiren. Machen Sie die schönsten Worte zur Vertheidigung dieser Wahlfreiheit; Sie haben gehört, mit welch' bewunderungswürdiger Keckheit man Dinge entgegenzusetzen vermag, welche gewiß in der öffentlichen Meinung keinen Anklang finden werden. Wo die Verfassung Mittel an die Hand gegeben hat, diese Grundsätze praktisch zu handhaben, da sollen Sie nicht bloß Worte machen, und ich will kein bloser Wortmacher sein in einem Fall, wo ich das Gesetz für mich habe, und wo, wie ich wohl sehe, Alles mit dem Wahlbeherrschungssystem im Zusammenhang steht. Ich erkläre diese Wahl für ungültig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regenauer: Ich bin in meiner Eigenschaft als Berichterstatter aufgefordert, die lebhaften Angriffe, welche von einigen Seiten gegen die Majorität der Abtheilung gemacht worden sind, zurückzuweisen. Ich werde zunächst keine große Mühe haben, jene Angriffe zurückzuweisen, welche an den gesunden Menschenverstand appelliren. Ich gebe gerne zu, daß der gesunde Menschenverstand verschiedene Urtheile gibt, allein auch der juristisch gebildete Verstand gibt verschiedene Urtheile. Man wird deßhalb nicht annehmen können, daß es ein absolutes Urtheil ist, welches von Einem ausgesprochen wird, man wird nicht läugnen können, daß man nicht von anderer Seite mit gleichem Gewicht entgegengesetzte Behauptungen aufzustellen vermag. Weiter will ich hinweisen auf die Bemerkungen, die da gemacht wurden, indem man Ihnen, meine Herren, sagt, wenn Sie Ihr Inneres, Ihre Herzensmeinung erforschen, so werden Sie sehen, daß hier die Wahlfreiheit beschränkt worden sei. Auch ich habe mein Inneres erforscht, jedes Mitglied der Mehrheit der Abtheilung hat sein Inneres erforscht, und unsere Ansicht war eine andere; wir haben sie ausgesprochen, ich spreche sie wiederholt aus.

Man hat zunächst ganz eigenthümliche Bemerkungen gemacht in Beziehung auf das Wahlprotocoll, Bemerkungen, welche man denn doch nicht machen sollte gegen Urkunden, welche uns Allen unsere ständische Wirksamkeit geben. Man sagt, es sei zwar für diese Vorgänge nichts angegeben, allein es sei Manches nicht im Protocoll; darauf sei kein besonderes Gewicht zu legen. Ich sage aber, es ist die ausdrückliche Thatsache angegeben, daß jedem Einzelnen Gelegenheit verschafft worden sei, sich vorher zu berathen, seine Abstimmung niederzuschreiben, ohne daß Andere sahen, was er schrieb, und es ist dieses Protocoll von einer Reihe von Wahlmännern beurkundet. Meine Herren! Diese Thatsache, welche hier niedergelegt ist, müßte ich als wahr ansehen, auch wenn 12, 20 und noch mehr Wahlmänner hintennach den feigen Muth hätten, sie anzugreifen. Man hat ferner bemerkt, das Protocoll sei doch wenigstens in so fern unvollständig, als es eine Thatsache, welche der Herr Regierungscommissär vorhin zugestanden, nicht enthält. Ich frage aber, muß denn das Protocoll jede Thatsache enthalten? Enthält es nicht das Resultat derselben? Sie finden ferner die Aufforderung an die Wahlmänner gerichtet, es möge Jeder auftreten, der da glaubt, daß eine Erinnerung gemacht werden könne, daß das Benehmen des Wahlcommissärs zu einem Tadel Anlaß gegeben habe. Ist Jemand aufgetreten? Nein! Man hat zwar entgegnet, die Beschwerdeführer haben dieses Protocoll nicht beurkundet. Vielleicht sind sie nicht da gewesen, und als der Herr Regierungscommissär in seiner Eigenschaft als früherer Wahlcommissär bemerkte, sie seien nicht weggegangen, weil man Keinen aus dem Saal habe gehen lassen, so hat man sich darüber gewundert, daß er auch dieses gethan hat. Nun, es ist doch höchst natürlich, daß die 49 Wahlmänner bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig sind!

Von dem Protocoll selbst ist man dann übergegangen auf die wichtige Betrachtung über Geheimhaltung der Abstimmung, und gewiß, es kann Niemand mehr als ich überzeugt sein, daß diese ein Haupterforderniß für die Freiheit unserer Wahlen sei. Allein dieses Erforderniß hat auch die Majorität der Abtheilung vollkommen anerkannt. Sie hat die Thatsache, wie sie das Protocoll enthält, selbst in dem Erkenntniß Derer, welche sich dagegen beschwerten, ausdrücklich anerkennen müssen, daß hier die Wahlfreiheit, die Geheimhaltung der Abstimmung, in keiner Weise gestört worden sei. Ich appellire hier an den gesunden Menschenverstand. Wer sich lebhaft in die Lage der Abstimmung versetzt, wer sich die vier Tische denkt, welche in diesem Saale aufgestellt worden sind, an denen die Stimmenden einzeln ihre Zettel geschrieben haben, der wird doch der Meinung sein, daß es unmöglich war, zu bemerken, was der Andere schreibt. Auch wir, meine Herren, haben geheime Abstimmung, wir sind versammelt um einen Tisch, und wenigstens zu meinen Ohren ist noch nie die Klage gekommen, daß die Geheimhaltung gestört sei, daß man sehen könne, was ein Anderer schreibt. Man hat von Spähern gesprochen, welche im Saal

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewesen seien; ich bin aber von dem Karakter des Ehrenmannes, welcher die Wahl vorgenommen hat, überzeugt, daß er keinen solchen geduldet, daß er gewiß Alle entfernt hat, daß er nicht zugegeben haben würde, daß irgend Einer einen Andern bei'm Niederschreiben seiner Wahlstimme belästige. Wenn aber der Wahlcommissär verlangt hat, daß die Wahlmänner, nachdem sie sich berathen hatten, nachdem sie einig waren, nachdem ihr Entschluß gefaßt war, die Abstimmung im Zimmer geben sollen, so finde ich nur, daß er etwas verlangt hat, was im innersten Wesen der Freiheit unserer Wahlen verlangt werden konnte und mußte. Ich sage, wenn man die Wahlordnung unbefangen Artikel für Artikel prüft, so findet man die Intention des Gesetzgebers hervorleuchtend, daß zur Zeit der Abstimmung eine Entfernung nicht stattfinden soll. Man hat dagegen die Wahlordnung für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten, man hat die Wahlordnung der Abgeordneten für die Universitäten angerufen, man hat aber dabei wohlweislich vergessen, daß dort ein ganz anderes Verfahren stattfindet, daß auch mittelst Vollmacht durch Dritte abgestimmt werden kann. Diese Vergleichung ist also unstatthaft. Man hat sich auf Fälle berufen, wo die Wahlcommissäre erlaubt haben, die Zettel anderwärts zu schreiben. Darauf erwiedere ich, daß jene Fälle als richtig angenommen — bis jetzt sind sie bloß behauptet — unter veränderten Umständen auch veränderte Bestimmungen am Platze seien. Das gleiche Verfahren ist hier schon deßhalb nicht anwendbar, weil der Zweck des Gesetzgebers, die Freiheit der Wahlen zu erhalten, bei gänzlicher Verschiedenheit der Verhältnisse, ein verschiedenes Verfahren nothwendig erfordert. Wenn man es ohne Weiteres zuläßt, daß jeder Einzelne seine Stimme schreiben kann, wo er will, und gar im Wirthshaus, so ist der Wahlbeherrschung Thür und Thor geöffnet, und ich muß daher, wenn ich meine Herzensmeinung aussprechen soll, glauben, daß es sich hier nicht um eine Beschwerde wegen unterdrückter Wahlfreiheit, sondern um eine Beschwerde wegen beschränkter Wahlbeherrschung handle.

Darum, weil mir ersichtlich ist, daß die Wahlfreiheit in keiner Weise beschränkt war, stimme ich nach wie vor für Aufrechthaltung der Wahl, und stimme dafür, daß auf diese Beschwerdevorstellung weiter kein Gewicht gelegt wird. Es ist nun freilich auch von verschiedenen Seiten noch die Praxis angerufen worden. Es sei — hat man gesagt — anderwärts erlaubt gewesen, daß, wenn die Stimmzettel ausgetheilt waren, die Wähler in Wirthshäuser gehen konnten, um die Zettel zu schreiben. Ich war auch schon bei Wahlhandlungen anwesend, ich habe aber nicht wahrgenommen, daß dieses jemals vorkam; von den hiesigen 78 Wahlmännern hat Niemand den Saal verlassen.

Welcker: War es ihnen verboten?

Regenauer: Es war ihnen nicht verboten, allein wenn auch eine solche Beschränkung eintritt, so frage ich mich, nicht als Jurist, sondern als Geschworener: Ist durch diese angebliche Beschränkung die Wahlfreiheit in irgend einer Weise beeinträchtigt worden? Ich sage Nein! Der Abgeordnete Welcker hat vorhin ausgeführt, die Wähler müßten sich erst durch Belehrung eine bessere Ueberzeugung zu gewinnen suchen, der heilige Geist spreche ihnen, was zu thun sei, nicht selber ein. Dieß will ich Alles mit ihm anerkennen; allein ich sage, es war den Wahlmännern des 28ten Bezirks die Vorberathung gestattet, man hat ihnen ja eröffnet, sie könnten abtreten; sie haben aber erklärt, sie seien mit sich im Reinen, sie hätten ihre Ueberzeugung gefaßt. Damit, meine ich, ist von Seite des Wahlcommissärs Alles geschehen. Hat er irgend eine weitere Bestimmung getroffen, welche nicht ausdrücklich in der Wahlordnung festgestellt ist, so frage ich mich bloß: Ist durch diese Bestimmung selbst die Wahlfreiheit beeinträchtigt? Meine Antwort ist Nein! Und deßhalb bin ich für Aufrechthaltung der Wahl.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, worauf die Kammer nach einigen Bemerkungen hinsichtlich der Fragestellung auf den Antrag des Abgeordneten Bekk mit 33 Stimmen beschließt:

„die Wahl für beanstandet zu erklären und die Acten so wie die eingekommene Vorstellung mehrerer Wahl-

männer d. d. Pforzheim 20. Mai 1842 dem großherzogl. Staatsministerium mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Wahrheit der Angabe der zwölf Petenten, daß der Herr Wahlcommissär einzelnen Wahlmännern während der Wahlhandlung verweigerte, das eine Zimmer, worin die Wahlhandlung vorgenommen worden, zum Zwecke des Schreibens ihrer Wahlzettel zu verlassen, mit Bezug auf die Aeußerung des Wahlcommissärs, daß er den Wahlmännern angeboten habe, außer dem Wahlsaale auch ein daranstoßendes Zimmer zur Ausfüllung der Wahlzettel zu benützen, untersuchen, und das Resultat der Kammer vorlegen zu lassen, damit alsdann über die Gültigkeit der Wahl ein definitiver Beschluß gefaßt werden könne."

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Bassermann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg